

REGIERUNG VON UNTERFRANKEN



Planfeststellung

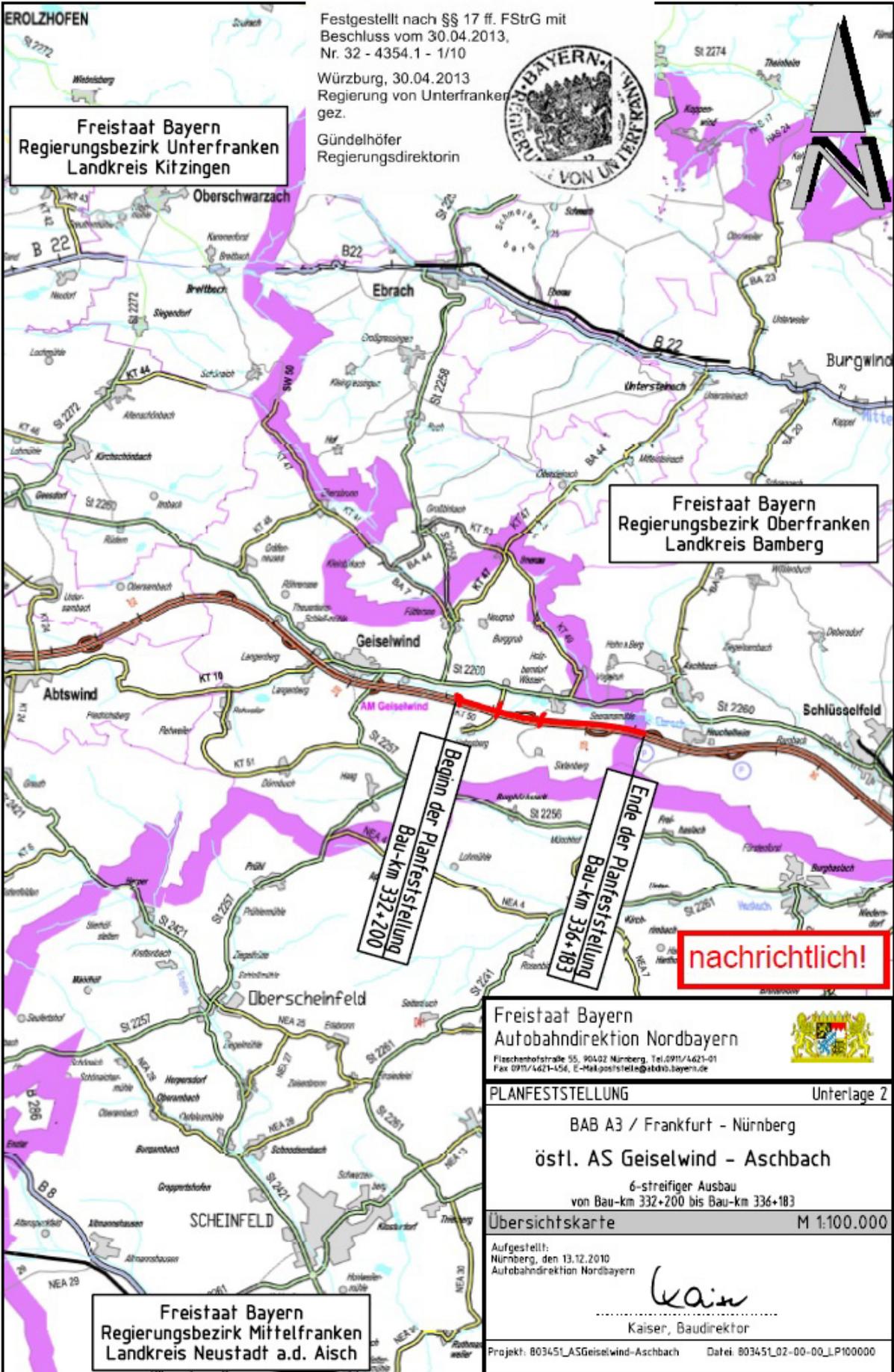
**für die Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom
30.04.2013**

**für den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A 3
(Frankfurt – Nürnberg)**

**im Abschnitt östlich Anschlussstelle Geiselwind bis Aschbach
(Bau-km 332+200 bis Bau-km 336+183)**

**Änderungen von Entwässerungs- und Lärmschutzeinrichtungen
sowie von Feldwegen**

Würzburg, den 25.09.2017



Festgestellt nach §§ 17 ff. FStrG mit
 Beschluss vom 30.04.2013,
 Nr. 32 - 4354.1 - 1/10

Würzburg, 30.04.2013
 Regierung von Unterfranken
 gez.

Gündelhöfer
 Regierungsdirektorin



Freistaat Bayern
 Regierungsbezirk Unterfranken
 Landkreis Kitzingen

Freistaat Bayern
 Regierungsbezirk Oberfranken
 Landkreis Bamberg

nachrichtlich!

Freistaat Bayern
 Autobahndirektion Nordbayern



Flaschenhofstraße 55, 90402 Nürnberg, Tel. 0911/4621-01
 Fax 0911/4621-456, E-Mail poststelle@adnb.bayern.de

PLANFESTSTELLUNG Unterlage 2

BAB A3 / Frankfurt - Nürnberg
 östl. AS Geiselwind - Aschach
 6-streifiger Ausbau
 von Bau-km 332+200 bis Bau-km 336+183

Übersichtskarte M 1:100.000

Aufgestellt:
 Nürnberg, den 13.12.2010
 Autobahndirektion Nordbayern

Kain

Kaiser, Baudirektor

Projekt: 803451_ASGeiselwind-Aschach Datei: 803451_02-00-00_LP100000

Freistaat Bayern
 Regierungsbezirk Mittelfranken
 Landkreis Neustadt a.d. Aisch

Inhaltsverzeichnis

Deckblatt	1
Übersichtsskizze	2
Inhaltsverzeichnis	3
Abkürzungsverzeichnis	5

A

Tenor	6
--------------	----------

1	Feststellung des Plans	6
2	Festgestellte Planunterlagen	8
3	Nebenbestimmungen	9
3.1	Zusagen	9
3.2	Unterrichtungspflichten	9
3.3	Wasserwirtschaft	9
4	Entscheidung über Einwendungen	10
5	Gehobene Erlaubnis für Gewässerbenutzung	10
5.1	Gegenstand der Erlaubnis	10
5.2	Umfang der erlaubten Benutzung	10
5.3	Beschreibung der Anlagen	11
5.4	Nebenbestimmungen zur gehobenen Erlaubnis	11
6	Straßenrechtliche Verfügungen	11
6.1	Straßenklassen nach dem Bundesfernstraßengesetz	11
6.2	Straßenklassen nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz	12
7	Kosten des Verfahrens	12

B

Sachverhalt

1	Antragstellung	13
2	Planfeststellung vom 30.04.2013	13
3	Plangenehmigung vom 31.05.2017	14
4	Gegenstand der Planänderung	14
5	Planfeststellungsverfahren	15

C

Entscheidungsgründe

1	Verfahrensrechtliche Beurteilung	17
1.1	Zuständigkeit der Regierung von Unterfranken	17
1.2	Erforderlichkeit der Planfeststellung	17
1.3	Prüfung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung	17
1.4	Entfall des Erörterungstermins	20
2	Materiell-rechtliche Würdigung	20
2.1	Rechtsgrundlage	20
2.2	Rechtswirkung der Planfeststellung	21
2.3	Planungsermessen	23
2.4	Planrechtfertigung	24
2.5	Einhaltung der Planungsleitsätze	25
2.6	Würdigung und Abwägung der öffentlichen Belange	25
2.6.1	Raumordnung, Landes- und Regionalplanung	25
2.6.2	Planungs- und Trassenvarianten	26
2.6.3	Immissionsschutz	27
2.6.4	Naturschutz und Landschaftspflege	27
2.6.5	Bodenschutz	36
2.6.6	Gewässerschutz/Wasserwirtschaft	37
2.6.7	Landwirtschaft	41
2.6.8	Forstwirtschaft	41
2.6.9	Kommunale Belange	42
2.6.10	Belange des Brand- und Katastrophenschutzes	43
2.7	Würdigung und Abwägung privater Belange	43
2.8	Gesamtergebnis der Abwägung	46
3	Straßenrechtliche Entscheidungen	47
4	Kostenentscheidung	47

D

Rechtsbehelfsbelehrung

48

E

Hinweise zur sofortigen Vollziehung

49

F

Hinweise zur Zustellung und Einsicht in die Planunterlagen

50

Abkürzungsverzeichnis

A	Autobahn
a.a.O.	am angegebenen Ort
Abs.	Absatz
AELF	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
ALE	Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken
AK	Autobahnkreuz
ASB	Absetzbecken
Az.	Aktenzeichen
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BayHO	Bayerische Haushaltsordnung
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVBI	Bayerische Verwaltungsblätter (Zeitschrift)
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BWV	Bauwerksverzeichnis
DIN	Deutsche Industrie-Norm(en), Verbandszeichen des Deutschen Instituts für Normung e.V.
DVBI	Deutsches Verwaltungsblatt (Zeitschrift)
ERS	Empfehlung für Rastanlagen an Straßen
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)
Fl. Nr.	Flurstücksnummer
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GMBI	Gemeinsames Ministerialblatt
GVBI	Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
i.d.F.	in der Fassung
IMS	Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern
i. V. m.	in Verbindung mit
KG	Bayerisches Kostengesetz
Kr.	Kreisstraße
lit.	litera
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)
NN	Normalnull
Nr.	Nummer
NuR	Natur und Recht (Zeitschrift)
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (Zeitschrift)
NVwZ-RR	NVwZ-Rechtsprechungs-Report (Zeitschrift)
PWC	Parkplatz mit WC-Gebäude
Rdnr.	Randnummer
RRHB	Regenklär- und Regenrückhaltbecken (Regenrückhalte- und Absetzbecken)
S.	Satz/Siehe
St	Staatsstraße
UPR	Umwelt- und Planungsrecht (Zeitschrift)
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
vgl.	vergleiche
VV	Verwaltungsvorschrift(en)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz

Nr. 32-4354.1-1/10

Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes;

Änderungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 30.04.2013, zuletzt geändert durch die Plangenehmigung vom 31.05.2017, für den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A 3 (Frankfurt – Nürnberg) im Abschnitt östlich Anschlussstelle Geiselwind bis Aschbach (Bau-km 332+200 bis Bau-km 336+183) hinsichtlich Änderungen von Entwässerungs- und Lärmschutzeinrichtungen sowie von Feldwegen

Die Regierung von Unterfranken, Würzburg, erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A

Tenor

1 Feststellung des Plans

1.1 Es wird auf Grundlage der vom Vorhabensträger mit Schreiben vom 09.03.2017 vorgelegten Unterlagen vom 25.01.2017 festgestellt, dass für die geplanten Änderungen von Entwässerungs- und Lärmschutzeinrichtungen sowie von Feldwegen für den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 (Frankfurt – Nürnberg) im Abschnitt östlich Anschlussstelle Geiselwind bis Aschbach (Bau-km 332+200 bis Bau-km 336+183), mit Änderung folgender straßenrechtlicher Entscheidungen

- Planfeststellungsbeschluss für den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A 3 (Frankfurt – Nürnberg) im Abschnitt östlich Anschlussstelle Geiselwind bis Aschbach, vom 30.04.2013, Nr. 32-4354.1-1/10
- Plangenehmigung für die Tiefenentwässerung der Autobahn A 3 bei Geiselwind von Bau-km 331+750 bis Bau-km 332+400 in den Abschnitten Fuchsberg bis östlich Geiselwind und östlich Anschlussstelle Geiselwind bis Aschbach, vom 31.05.2017, Nr. 32-4354.1-1/8

keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

1.2 Der Plan für die Änderungen von Entwässerungs- und Lärmschutzeinrichtungen sowie von Feldwegen für den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 (Frankfurt – Nürnberg) im Abschnitt östlich Anschlussstelle Geiselwind bis Aschbach (Bau-km 332+200 bis Bau-km 336+183), festgestellt durch Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Unterfranken von 30.04.2013, Nr. 32-4354.1-1/10), in der unter Ziffer 1.1 des Tenors genannten Fassung, wird mit den sich aus diesem Planfeststellungsbeschluss und den Planunterlagen ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

1.3 Die unter Ziffer 1.1 des Tenors dieses Planfeststellungsbeschlusses aufgeführten straßenrechtlichen Entscheidungen (Planfeststellungsbeschluss und Plangenehmigung) werden einschließlich der mit ihnen festgestellten bzw. genehmigten Unterlagen insoweit geändert, als sie von den mit dieser Planfeststellung zugelassenen Änderungsplanungen abweichen.

Im Übrigen bleiben der Planfeststellungsbeschluss für den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A 3 (Frankfurt – Nürnberg) im Abschnitt östlich Anschlussstelle Geiselwind bis Aschbach, vom 30.04.2013, Nr. 32-4354.1-1/10, i.d.F. der Plangenehmigung für die Tiefenentwässerung der Autobahn A 3 bei Geiselwind von Bau-km 331+750 bis Bau-km 332+400 in den Abschnitten Fuchsberg bis östlich Geiselwind und östlich Anschlussstelle Geiselwind bis Aschbach, vom 31.05.2017, Nr. 32-4354.1-1/8 und die damit festgestellten bzw. genehmigten Pläne aufrechterhalten; insbesondere sind deren Festsetzungen und Nebenbestimmungen weiterhin zu beachten, soweit dieser Planfeststellungsbeschluss nichts anderes bestimmt.

2 Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen:

Unterlage Nr.	Blatt-Nr.	Bezeichnung	Maßstab
1		Erläuterungsbericht	
2		Übersichtskarte (nachrichtlich)	1 : 100.000
3		Übersichtslageplan (nachrichtlich)	
	2	Bau-km 332+200 bis Bau-km 334+000	1 : 5.000
	3	Bau-km 333+000 bis Bau-km 336+183	1 : 5.000
7		Lagepläne, Bauwerksverzeichnis	
7.1.		Lagepläne	
	2	Bau-km 332+000 bis Bau-km 333+000	1 : 1.000
	3	Bau-km 333+000 bis Bau-km 334+050	1 : 1.000
	4	Bau-km 334+050 bis Bau-km 335+150	1 : 1.000
	5	Bau-km 335+150 bis Bau-km 336+183	1 : 1.000
7.1		Lagepläne (nachrichtlich)	
	1 E	Bau-km 332+200 bis Bau-km 333+600	1 : 2.000
	2	Bau-km 333+300 bis Bau-km 335+000	1 : 2.000
	3 E	Bau-km 334+800 bis Bau-km 336+183	1 : 2.000
7.2		Bauwerksverzeichnis	
8		Höhenpläne	
8.2		Höhenpläne kreuzende Straßen und Wege	
	1	Überführung eines öFW mit Betriebsumfahrt (BW 322a)	1 : 1.000/100
	3	GVS Wasserberndorf – Sixtenberg (BW 334a)	1 : 1.000/100
8.2		Höhenpläne kreuzendes Wege (nachrichtlich)	
	1	Überführung eines öFW mit Betriebsumfahrt (BW 322a)	1 : 1.000/100
	3	Überführung GVS Wasserberndorf – Sixtenberg (BW 334a)	1 : 1.000/100
8.4		Höhenpläne parallele Straßen und Wege	
	1	Fußweg bei BW 332b	1 : 1.000/100
11		Ergebnisse der schalltechnischen Berechnungen	
11.2	5	Schalltechnischer Detaillageplan 3 (nachrichtlich)	1 : 2.500
12		Ergebnisse der landschaftspflegerischen Begleitplanung	
12.2		Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan	
	1	Bau-km 332+200 bis Bau-km 334+000 (nachrichtlich)	1 : 5.000
	2	Bau-km 333+500 bis Bau-km 336+183 (nachrichtlich)	1 : 5.000
12.3		Lagepläne der landschaftspflegerischen Maßnahmen	
	2	Bau-km 332+000 bis Bau-km 333+000	1 : 1.000
	3	Bau-km 333+000 bis Bau-km 334+050	1 : 1.000
	4	Bau-km 334+050 bis Bau-km 335+150	1 : 1.000
	5	Bau-km 335+150 bis Bau-km 336+183	1 : 1.000
12.3		Lagepläne der landschaftspflegerischen Maßnahmen (nachrichtlich)	
	1 E	Bau-km 332+200 bis Bau-km 333+600	1 : 2.000
	2	Bau-km 333+300 bis Bau-km 335+000	1 : 2.000
	3 E	Bau-km 334+800 bis Bau-km 336+183	1 : 2.000
13		Ergebnisse wassertechnischer Untersuchungen	
13.1		Ergänzende Unterlagen zu den wasserrechtlichen Erläuterungen	
13.2		Entwässerungstechnischer Lageplan	
	1	Bau-km 332+200 bis Bau-km 336+183	1 : 5.000
13.2		Entwässerungstechnische Lagepläne (nachrichtlich)	
	1	Bau-km 332+200 bis Bau-km 334+000	1 : 5.000
	2	Bau-km 333+000 bis Bau-km 336+183	1 : 5.000
13.3		Systemplan Absetz- und Regenrückhaltebecken (Betonbecken)	1 : 200 / 1 : 100

Unterlage Nr.	Blatt-Nr.	Bezeichnung	Maßstab
14		Grunderwerb	
14.1		Grunderwerbspläne	
	2	Bau-km 332+000 bis Bau-km 333+000	1 : 1.000
	3	Bau-km 333+000 bis Bau-km 334+050	1 : 1.000
	4	Bau-km 334+050 bis Bau-km 335+150	1 : 1.000
	5	Bau-km 335+150 bis Bau-km 336+183	1 : 1.000
14.1		Grunderwerbspläne (nachrichtlich)	
	1 E	Bau-km 332+200 bis Bau-km 333+600	1 : 2.000
	2	Bau-km 333+300 bis Bau-km 335+000	1 : 2.000
	3 E	Bau-km 334+800 bis Bau-km 336+183	1 : 2.000
14.2		Grunderwerbsverzeichnisse	
	1	Gemarkung Füttersee	
	2	Gemarkung Wasserberndorf	
16		Umweltverträglichkeit	

3 Nebenbestimmungen

3.1 Zusagen

Regelungen bzw. Maßnahmen, über die im Laufe des Verfahrens eine Zusage vonseiten des Vorhabensträgers bindend abgegeben bzw. über die mit Dritten eine Vereinbarung geschlossen wurde, sind zu beachten bzw. durchzuführen. Sie sind jedoch nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Unterlagen oder dem verfahrensgegenständlichen Schriftverkehr gefunden haben und sich aus diesem Planfeststellungsbeschluss nichts anderes ergibt.

3.2 Unterrichtungspflichten

Der Zeitpunkt des Baubeginns sowie die Wiederaufnahme von Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten ist folgenden Stellen möglichst frühzeitig bekanntzugeben:

- Landratsamt Kitzingen, Kaiserstraße 4, 97318 Kitzingen
- Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, Corneliestraße 1, 63739 Aschaffenburg
- Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg.

Diesen Stellen ist darüber hinaus auch rechtzeitig der Abschluss der Bauarbeiten anzuzeigen.

3.3 Wasserwirtschaft

3.3.1 Die Absetzbecken 333-1L und 335-1L sind im Dauerstau zu bemessen und mindestens 2,0 m tief auszuführen. Auf die Einhaltung der ATV A166 und der ATV-M176 wird besonders hingewiesen.

4 Entscheidung über Einwendungen

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss oder durch Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

5 Gehobene Erlaubnis für Gewässerbenutzung

5.1 Gegenstand der Erlaubnis

5.1.1 Dem Vorhabensträger wird die widerrufliche gehobene Erlaubnis erteilt, Oberflächenwasser aus der Straßenentwässerung der BAB A 3 über weiterführende Gräben in die Reiche Ebrach und den Lohmühlbach einzuleiten.

5.1.2 Die erlaubte Gewässerbenutzung dient dem Zweck der Beseitigung des Niederschlagswassers von der Straßenoberfläche einschließlich Nebenflächen wie Böschungen, Bankette oder Parkflächen sowie Außeneinzugsgebieten.

5.1.3 Der Benutzung liegen die unter A 2 aufgeführten Planfeststellungsunterlagen, insbesondere die ergänzende Unterlage zu den wasserrechtlichen Erlaubnissen (Unterlage 13.1), der Entwässerungstechnische Lageplan (Unterlage 13.2) und der Systemplan Absetz- und Rückhaltebecken Betonbauweise (Unterlage 13.3) zugrunde, sofern in diesem Beschluss nichts anderes bestimmt ist.

5.2 Umfang der erlaubten Benutzung

Die Erlaubnis gewährt die widerrufliche Befugnis, das anfallende Niederschlagswasser in dem in nachfolgender Tabelle genannten Umfang (Gesamteinleitung) an der jeweiligen Einleitungsstelle in den angegebenen Vorfluter einzuleiten. Sie gewährt zudem die widerrufliche Befugnis, das von den Straßenflächen abfließende Oberflächenwasser in den Entwässerungsgräben teilweise zu versickern. Die gehobene Erlaubnis, die mit Planfeststellungsbeschluss vom 30.04.2013 erteilt wurde, wird insoweit geändert.

Zusammenstellung der Einleitungen

Einleitung	Bau-km	Gemarkung Fl.Nr.	Vorfluter	Vorbehandlung/Rückhaltung
E 1	333+300 (links)	Wasserberndorf 211	Lohmühl- bach	Absetz- und Regenrückhaltebecken 333-1L Zufluss: $Q_{r15,1}$ = 545,8 l/s Abfluss: $Q_{Drossel}$ = 41,9 l/s
E 2	335+200 (links)	Wasserberndorf 313/2	Reiche Ebrach	Absetz- und Regenrückhaltebecken 335-1L Zufluss: $Q_{r15,1}$ = 1031,5 l/s Abfluss: $Q_{Drossel}$ = 64,4 l/s

5.3 Beschreibung der Anlagen

Die Anlagen der Straßenentwässerung sind in den planfestgestellten Unterlagen, insbesondere in den Unterlagen 1, 7.2 und 13, dargestellt und beschrieben, worauf hier Bezug genommen wird.

5.4 Nebenbestimmungen zur gehobenen Erlaubnis

Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes mit den dazu ergangenen Verordnungen gemäß den hiernach bestehenden Rechten, Verpflichtungen und Vorbehalten maßgebend.

5.4.1 Hinsichtlich der gehobenen Erlaubnis gelten die Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 30.04.2013 (Nr. 32-4354.1-1/10) für den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 im Abschnitt östlich Anschlussstelle Geiselwind bis Aschbach und der Plangenehmigung für die Tiefenentwässerung der Autobahn A 3 bei Geiselwind von Bau-km 331+750 bis Bau-km 332+400 in den Abschnitten Fuchsberg bis östlich Geiselwind und östlich Anschlussstelle Geiselwind bis Aschbach, vom 31.05.2017, Nr. 32-4354.1-1/8 weiter, soweit sich nicht aus diesem Planfeststellungsbeschluss und der damit erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis, den mit diesem Planfeststellungsbeschluss festgestellten Unterlagen und den folgenden Nebenbestimmungen etwas anderes ergibt.

5.4.2 Die Erlaubnis wird unbefristet erteilt.

6 Straßenrechtliche Verfügungen

6.1 Straßenklassen nach dem Bundesfernstraßengesetz

Hinsichtlich der Bundesfernstraßen wird - soweit nicht § 2 Abs. 6 a FStrG gilt - verfügt, dass

- die nach den Planunterlagen neu zu erstellenden Teile zu Bundesfernstraßen mit der Maßgabe gewidmet werden, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen,
- die nach den Planunterlagen umzustufenden Teile mit der Maßgabe umgestuft werden, dass die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird,
- die nach den Planunterlagen aufzulassenden Teile mit der Maßgabe eingezogen werden, dass die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird.

Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus dem Bauwerksverzeichnis (Unterlage 7.2) und den entsprechenden Lageplänen. Die betroffenen Straßen- und Wegeabschnitte sind dort hinreichend bestimmt beschrieben.

6.2 Straßenklassen nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz

Hinsichtlich Staatsstraßen, Kreisstraßen, Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen wird verfügt - soweit nicht Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gelten -, dass

- die nach den Planunterlagen aufzulassenden Teile mit der Maßgabe eingezogen werden, dass die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird,
- die nach den Planunterlagen zur Umstufung vorgesehenen Teile mit der Maßgabe umgestuft werden, dass die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird, und
- die nach den Planunterlagen neu zu erstellenden Teile zu den jeweils dort vorgesehenen Straßenklassen mit der Maßgabe gewidmet werden, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen.

Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus dem Bauwerksverzeichnis (Unterlage 7.2) und den entsprechenden Lageplänen. Die betroffenen Straßen- und Wegeabschnitte sind dort hinreichend bestimmt beschrieben. Das Wirksamwerden der Verfügung ist der das Straßenverzeichnis führenden Behörde mitzuteilen.

7 Kosten des Verfahrens

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Planfeststellungsbeschluss werden keine Gebühren und Auslagen erhoben.

B

Sachverhalt

1 Antragstellung

Die Autobahndirektion Nordbayern, Flaschenhofstraße 55, 90402 Nürnberg (Vorhabens-träger) beantragte bei der Regierung von Unterfranken mit Schreiben vom 09.03.2017 die Erteilung eines Planfeststellungsbeschlusses für Änderungen von Entwässerungs- und Lärmschutzeinrichtungen sowie von Feldwegen für den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 (Frankfurt – Nürnberg) im Abschnitt östlich Anschlussstelle Geiselwind bis Aschbach (Bau-km 332+200 bis Bau-km 336+183), die schon Bestandteil der Planfeststellung vom 30.04.2013 und der Plangenehmigung vom 31.05.2017 waren.

2 Planfeststellung vom 30.04.2013

Auf Antrag des Vorhabensträgers vom 13.12.2010 hat die Regierung von Unterfranken (Planfeststellungsbehörde) für den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 (Frankfurt – Nürnberg) im Abschnitt östlich Anschlussstelle Geiselwind – Aschbach (Bau-km 332+200 bis Bau-km 336+183) am 30.04.2013 den Planfeststellungsbeschluss erlassen. Dieser Planfeststellungsabschnitt ist ca. 4 km lang und beginnt östlich der Anschlussstelle Geiselwind und endet an der Grenze des Regierungsbezirkes Unterfranken zu Oberfranken. Der sechsstreifige Ausbau erfolgt entlang der bestehenden Trasse. Während die Gradienten nur geringfügig vom Bestand abweichen, wird die neue Achse aus Umweltschutz- und Lärmschutzgründen durchgehend in Richtung Süden abrücken. Die Abrückung der neuen zur bestehenden Autobahnachse beträgt bis zu 13,50 m.

Im gesamten Planfeststellungsabschnitt wird die BAB A 3 mit einem lärmindernden Fahrbahnbelag versehen. Darüber hinaus werden zum Zwecke des Lärmschutzes Lärmschutzwälle bzw. -wände zum Einsatz gebracht. Damit werden in allen Ortslagen die maßgeblichen Grenzwerte eingehalten. Da sich jedoch trotz dieser Maßnahmen bei einigen Anwesen in den Außenbereichen Grenzwertüberschreitungen ergeben, haben die Betroffenen einen Anspruch auf passive Lärmschutzeinrichtungen (z.B. Lärmschutzfenster) sowie Außenwohnbereichsentschädigungen.

Weiterhin sieht die Planung umfangreiche landschaftspflegerische Maßnahmen, insbesondere Ausgleichsmaßnahmen für die mit der Baumaßnahme verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft sowie Gestaltungsmaßnahmen entlang der Trasse vor.

Das nachgeordnete Straßennetz wird über die AS Geiselwind angeschlossen. Die vorhandenen Parkplätze „Wasserberndorf“ nördlich der A 3 bei Bau-km 333+800 und „Äppe-

leinsholz“ südlich der A 3 bei Bau-km 335+300 werden aufgelassen und rückgebaut. Künftig stehen in den angrenzenden Planfeststellungsabschnitten die PWC-Anlagen „Steigerwaldhöhe“ bei Bau-km 327+000 sowie „Heuchelheim“ bei Bau-km 338+380 (Nordseite) bzw. 338+200 (Südseite) zur Verfügung.

3 Plangenehmigung vom 31.05.2017

Der Vorhabensträger beantragt mit Schreiben vom 12.01.2017 die Erteilung einer Plangenehmigung für die Tiefenentwässerung von Bau-km 331+750 bis Bau-km 332+400. Diese war in der Planfeststellung vom 15.12.2009, Nr. 32-4354.1-4/08 für den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A 3 (Frankfurt – Nürnberg) im Abschnitt Fuchsberg bis östlich Anschlussstelle Geiselwind (Bau-km 325+655 bis Bau-km 332+200) und in der Planfeststellung vom 30.04.2013, Nr. 32-4354.1-1/10 für den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A 3 (Frankfurt – Nürnberg) im Abschnitt östlich Anschlussstelle Geiselwind bis Aschbach (Bau-km 332+200 bis Bau-km 336+183) nicht Gegenstand der Verfahren. Im Zuge der Aufstellung der Referenzplanung für das ÖPP-Projekt zum sechsstreifigen Ausbau der BAB A3 zwischen dem AK Biebelried und dem AK Fürth/Erlangen, ist die Notwendigkeit einer Tiefenentwässerung ersichtlich geworden. Die Planänderung betrifft den Bereich von Bau-km 331+750 bis 332+400.

Mit Plangenehmigung vom 31.05.2017, Nr. 32-4354.1-1/8, wurde von der Planfeststellungsbehörde diese Planänderung genehmigt.

4 Gegenstand der Planänderung

Die beantragte Planänderung umfasst folgende Punkte:

- die Gradiente des öffentlichen Feld- und Waldweges mit Betriebsumfahrt bei Bau-km 332+286 wird angehoben und die Querneigungen werden angepasst (Planänderung Nr. 1),
- auf der Südseite des Bauwerks BW 332b bei Bau-km 332+586 wird die überbaute Fußweganbindung wieder hergestellt. Der nördlich des Bauwerkes 332b verlaufende Graben bei Bau-km 332+586 wird angepasst (Planänderung Nr. 2),
- die Beckenanlage ASB und RHB 333-1L wird als Betonbecken ausgebildet. Die Bemessung der Beckenanlage wird entsprechend der Ausführungsplanung aktualisiert. Des Weiteren wird die Einleitungsstelle E1 in den Lohmühlgraben befestigt (Planänderung Nr. 3),

- der Biotopschutzzaun bei Bau-km 333+250 wird versetzt (Planänderung Nr. 4),
- der öffentliche Feld- und Waldweg wird bei Bau-km 333+800, rechts an die GVS Wasserberndorf – Sixtenberg angepasst (Planänderung Nr. 5),
- an der GVS Wasserberndorf – Sixtenberg werden passive Schutzeinrichtungen nach den RPS angebracht. Des Weiteren muss die geplante Gradienten an den Bestand angepasst werden. (Planänderung Nr. 6),
- die sich beim Rückbau der GVS Wasserberndorf – Freihaslach ergebende Böschung wird der neuen Topographie angepasst (Planänderung Nr. 7),
- die Bemessung und Planung der Beckenanlage ASB und RHB 335-1L wird entsprechend der Ausführungsplanung aktualisiert. Des Weiteren wird die Einleitungsstelle E 2 in den Graben Fl. Nr. 157 Gemarkung Wasserberndorf befestigt (Planänderung Nr. 8),
- der Graben Fl. Nr. 762/1 Gemarkung Wasserberndorf bei Bau-km 336+000 links wird an die neuen Gegebenheiten angepasst (Planänderung Nr. 9) und
- im Bereich des Bauwerks 336a wird die Lärmschutzwand entsprechend des Gestaltungskonzeptes geplant (Planänderung Nr. 10).

Zur Durchführung der Planänderungen sind zusätzliche Grundinanspruchnahmen erforderlich.

Bei den verschiedenen Planänderungen kommt es zu Eingriffen in Natur und Landschaft, die über die Planfeststellung vom 30.04.2013 hinausgehen. Bezüglich weiterer Details wird auf die Unterlage 1, Kapitel 4 und 5 der verfahrensgegenständlichen Planfeststellung verwiesen.

5 Planfeststellungsverfahren

Nach dem Antrag des Vorhabensträgers vom 09.03.2017 beteiligte die Planfeststellungsbehörde mit Schreiben vom 29.03.2017 folgende Träger öffentlicher Belange:

- Markt Geiselwind
- Landratsamt Kitzingen
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg
- Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg

Des Weiteren holte die Planfeststellungsbehörde Stellungnahmen der einschlägigen Fachsachgebiete der Regierung von Unterfranken für öffentliche Sicherheit und Ordnung,

Technischer Umweltschutz, Naturschutz, Wasserwirtschaft, Raumordnung, Landes- und Regionalplanung sowie Straßenbau ein.

Außerdem hat die Planfeststellungsbehörde mit Schreiben vom 29.03.2017 den von den veränderten Inanspruchnahmen von Grundstücken betroffenen Eigentümern Gelegenheit gegeben, bei der Planfeststellungsbehörde bis zum 26.05.2017 schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen zu erheben. Die Betroffenen haben mit diesem Schreiben eine Ausfertigung der Planunterlagen übersandt bekommen.

Von den privaten Grundstücksbetroffenen wurden keine Einwendungen geltend gemacht.

Auf eine öffentliche Auslegung und auf die Durchführung eines Erörterungstermins wurde verzichtet.

Im Einzelnen wird zum Verfahrensablauf auf die einschlägigen Verfahrensakten Bezug genommen sowie ferner auf weitere Ausführungen zum Verfahren in diesem Planfeststellungsbeschluss im jeweiligen systematischen Zusammenhang verwiesen.

C

Entscheidungsgründe

Den Plan für die Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 30.04.2013, Nr. 32-4354.1-1/10 für den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 (Frankfurt – Nürnberg) im Abschnitt östlich Anschlussstelle Geiselwind – Aschbach (Bau-km 332+200 bis Bau-km 336+183), in der unter Ziffer 1.1 des Tenors genannten Fassung, wird entsprechend dem Antrag der Autobahndirektion Nordbayern, jedoch mit verschiedenen Nebenbestimmungen, festgestellt, da das Projekt im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit als Ganzes vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte und mit diesem Beschluss geänderte Straßenplanung entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung. Sie ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt. Sie berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote bzw. kann auf der Grundlage entsprechender Ausnahmen oder Befreiungen zugelassen werden. Die geänderte Planung des sechsstreifigen Ausbaus der BAB A 3 (Frankfurt – Nürnberg) im Abschnitt östlich Anschlussstelle Geiselwind – Aschbach entspricht damit in der Fassung dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

Das Ergebnis beruht auf folgenden Gegebenheiten und Überlegungen:

1 Verfahrensrechtliche Beurteilung

1.1 Zuständigkeit der Regierung von Unterfranken

Die Regierung von Unterfranken war sachlich (§ 17 d i.V.m. § 17 Satz 4 FStrG und Art 76 Abs. 1 BayVwVfG sowie § 22 Abs. 4 Satz 1 und 2 FStrG i.V.m. Art. 39 Abs. 1 und 2 sowie Art. 62a Abs. 5 BayStrWG) und örtlich (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG) zum Erlass des Planfeststellungsbeschlusses für den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 (Frankfurt – Nürnberg) im Abschnitt östlich Anschlussstelle Geiselwind – Aschbach vom 30.04.2013 zuständig. Daher ist die Regierung von Unterfranken auch für den Erlass dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses zuständig.

1.2 Erforderlichkeit der Planfeststellung

Änderungen an Bundesfernstraßen sind grundsätzlich planfeststellungspflichtig (§ 17 Satz 1 FStrG). Dies gilt auch, wenn der festgestellte Plan - wie hier - vor der endgültigen Fertigstellung des Vorhabens geändert werden soll (§ 17 d Satz 1 FStrG i.V.m. Art. 76 Abs. 1 BayVwVfG).

Für den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 (Frankfurt – Nürnberg) im Abschnitt östlich Anschlussstelle Geiselwind bis Aschbach liegt ein entsprechender Planfeststellungsbeschluss vom 30.04.2013 in der unter Ziffer 1.1 des Tenors genannten Fassung vor.

Der gegenständliche Planfeststellungsbeschluss behandelt nunmehr die vom Vorhabens-träger mit Schreiben vom 09.03.2017 beantragten Änderungen der Planfeststellung vom 30.04.2013.

1.3 Prüfung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das vorliegende Vorhaben konnte auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden. Für den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 im Abschnitt östlich der Anschlussstelle Geiselwind bis Aschbach wurde aufgrund einer entsprechenden Vorprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt (§ 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG), da es sich um die Änderung eines Vorhabens handelte, für das als solches eine UVP-Pflicht besteht (§ 3 b Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Nr. 14.3 und Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG) und nach einer Abschätzung im Einzelfall i.S.d. § 3 c Sätze 1 und 3 UVPG mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen war. Auf die Ausführungen unter C 1.3 und C 2 im Planfeststellungsbeschluss vom 30.04.2013, Nr. 32-4354.1-1/10 und auf die Ausführungen unter C 1.2.1 in der Plangenehmigung vom 31.05.2017, Nr. 32-4354.1-1/8 wird Bezug genommen.

Durch die gegenständlichen unter B 4 genannten Planänderungen werden die in der Anlage 1, Spalte 1, des UVPG angegebenen Größen- oder Leistungswerte der BAB A 3 nicht verändert (§ 3 e Abs. 1 Nr. 1 UVPG). Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind nicht zu befürchten (§ 3 e Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 c Sätze 1 und 3 UVPG).

Im Hinblick auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen bleibt festzuhalten, dass durch die hier gegenständliche Planänderung keine zusätzliche Inanspruchnahme wertvoller Lebensräume und keine weitere Annäherung an schutzwürdige Gebiete im Vergleich zu der Planfeststellung vom 30.04.2013 erfolgt. Die Versiegelung von 94 m² Grünland und die Überbauung von 293 m² Acker (beides Planänderung 3) sowie die Überbauung von 54 m² Nadelwald (Planänderung 5) erfordert keine Kompensationsflächen. Dies gilt auch für die Planänderungen 2, 4, 8 und 10, bei denen Teile der Änderungen auf Straßenbegleitgrün oder auf bereits bilanzierten Flächen zu liegen kommen (vgl. Unterlage 1, S. 16-17).

Aus Teilen der Planänderungen 1, 2, 3, 6, 7, 8 und 9 resultiert ein zusätzlicher Kompensationsbedarf von 815 m². Da im gegenständlichen Ausbauabschnitt kein Kompensationsüberhang besteht, wird der Überhang aus dem Nachbarabschnitt Fuchsberg – östlich AS Geiselwind herangezogen. Dieser beträgt abzüglich des Kompensationserfordernisses von 0,1504 ha aus der dortigen Planänderung (Planänderung an der AS Geiselwind, an Entwässerungs- und Lärmschutzeinrichtungen, Feldwegen und Durchlässen) ca. 1,25 ha. Es verbleibt bei Abzug der 815 m² ein Überhang im Nachbarabschnitt Fuchsberg – östlich Geiselwind von 1,1681 ha.

Bei der Ausgestaltung der Betonbecken mit senkrechten Wänden ergibt sich eine mögliche Fallenwirkung für Kleintiere insbesondere Amphibien. Das ASB mit gleichbleibendem Dauerstau wird entlang der Beckengeländer mit einer umlaufenden Amphibienschutz-einrichtung umgeben. Das RHB mit wechselndem Wasserstand wird in Abhängigkeit von der Beckengröße mit zwei Ausstiegshilfen versehen. Eine Fallenwirkung wird dadurch vermieden.

Im Hinblick auf das Schutzgut Boden gibt es geringfügige Änderungen von Inanspruchnahmen, sowohl die dauerhaften als auch die vorübergehenden erhöhen sich um 467 m² bzw. 951 m² im Vergleich zur Planfeststellung vom 30.04.2013. Der zusätzliche Verlust von Bodenfunktionen fällt schon im Hinblick auf die Planfeststellung vom 30.04.2013 gering aus und liegt nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde unterhalb der Erheblichkeitsschwelle, die eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zur Folge hätte. Dies gilt auch für die Planänderungen 3, 8 und 9.

Es müssen zwar 0,0054 ha Wald i.S.d. Art 2 BayWaldG mehr gerodet werden als im Vergleich zur ursprünglichen Planfeststellung, allerdings kann der zusätzliche Waldflächenverlust durch einen Überhang aus dem Abschnitt Fuchsberg bis östlich der Anschlussstel-

le Geiselwind vom 0,3631 ha ausgeglichen werden. Der Überhang reduziert sich demnach 0,3577 ha.

Im Hinblick auf das Schutzgut Wasser ergeben sich, abgesehen von der minimalen Erhöhung der versiegelten Fläche und der Absetz- und Rückhaltebecken, die in Betonbauweise ausgebildet werden, keine zusätzlichen negativen Auswirkungen durch die gegenständlichen Planänderungen.

Hinsichtlich der Schutzgüter Mensch, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie Luft und Klima bleibt es bei den Auswirkungen, die von der BAB A 3 selbst ausgehen. Weitere Schutzgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den jeweiligen Schutzgütern werden durch die Baumaßnahme nicht berührt.

Damit ist festzuhalten, dass die Maßnahme zwar erhebliche Umweltauswirkungen hat, die aber bereits Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen der Planfeststellung vom 30.04.2013 waren. Darüber hinausgehende Auswirkungen, die erheblich wären, sind nicht ersichtlich.

Keine der gegenständlichen Änderungen ist für sich betrachtet UVP-pflichtig. Weder die Änderungen an der Autobahn selbst noch an ihren Entwässerungseinrichtungen berühren Prüfwerte des Anhangs 1 des UVPG.

Lediglich die mit der gegenständlichen Planänderung verbundenen Ausbaumaßnahmen 3, 8 und 9 bedürfen für sich betrachtet der Vorprüfung im Einzelfall (Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG). Das Absetz- und Regenrückhaltebecken 333-1L wird als Betonbecken ausgebildet. Die Abmessungen und die Einleitungen bleiben unverändert. Beim Absetz- und Regenrückhaltebecken 335-1L haben sich Änderungen der entwässerungstechnischen Planung ergeben. Die Abflussmenge der gereinigten und gedrosselten Straßenabwässer, die in die Vorfluter abgeschlagen werden, werden durch die Maßnahme geringfügig weniger. Die Qualität der gereinigten und gedrosselten Straßenabwässer, die in die Vorfluter abgeschlagen werden, ändert sich durch die Maßnahme nicht.

Im Einleitungsbereich des geplanten Durchlass DN 600 (Planänderung 9) wird der bestehende Graben auf einer Länge von ca. 10 m bis zu ca. 10 cm eingetieft. Es erfolgen keine zusätzlichen Einleitungen und kein zusätzlicher Eintrag von Schadstoffen.

Damit ist zusammenfassend festzuhalten, dass die hier gegenständlichen Planänderungen zusammen mit dem bereits planfestgestellten Vorhaben keine erheblichen neuen Umweltauswirkungen nach sich ziehen, die zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung führen müssten. Außerdem sind die hier gegenständlichen Planänderungen auch für sich betrachtet nicht UVP-pflichtig.

1.4 Entfall des Erörterungstermins

Im Verfahren für die gegenständliche Planänderung konnte von der Durchführung eines Erörterungstermins abgesehen werden (§ 17 d Satz 1 FStrG).

Im Rahmen der gesetzlichen Ermächtigung besteht die Möglichkeit, auf einen Erörterungstermin zu verzichten, wenn bereits eine umfassende Erörterung stattgefunden hat oder wenn sich die Ziele des Erörterungstermins nicht mehr erreichen lassen (Kopp/Ramsauer, VwVfG, 14. Auflage, Rdnr. 118 zu § 73). Sinn und Zweck eines Erörterungstermins ist es, das Verständnis der Beteiligten für die Zusammenhänge zu fördern und auf diese Weise auch gemeinsame, einvernehmliche Lösungen zu fördern (Kopp/Ramsauer, VwVfG, 14. Auflage, Rdnr. 114 zu § 73). Neben der Feststellung und Klärung aller für die Entscheidung erheblichen Fakten und Gesichtspunkte geht es beim Erörterungstermin um die Optimierung der Planung im Sinne eines Ausgleichs der infrage stehenden öffentlichen und privaten Interessen sowie um die Beseitigung von Bedenken gegen den Plan durch Aufklärung, Planergänzung oder Planänderung, Inaussichtstellung von Auflagen usw. (Kopp/Ramsauer, VwVfG, 14. Auflage, Rdnr. 130 zu § 73).

Grundsätzliche Bedenken wurden von den Trägern öffentlicher Belange nicht erhoben. Die Maßnahme ist insbesondere mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg im Vorfeld abgestimmt, sodass im Hinblick auf öffentliche Belange keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Maßnahme bestehen.

Soweit Grundstücke zusätzlich zur Planfeststellung vom 30.04.2013 für den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 (Frankfurt – Nürnberg) im Abschnitt östlich Anschlussstelle Geiselwind bis Aschbach in Anspruch genommen werden müssen, wurden alle Betroffenen im Verfahren beteiligt. Allerdings hat kein Betroffener Einwendungen erhoben.

Vonseiten der Träger öffentlicher Belange wurden keine Aspekte vorgebracht, die einen Erörterungstermin für die laufende Planänderung notwendig machten.

2 Materiell-rechtliche Würdigung

2.1 Rechtsgrundlage

Grundlage für diesen Änderungsplanfeststellungsbeschluss ist § 17 d FStrG i.V.m. Art. 76 BayVwVfG. Danach ist für Planänderungen vor Fertigstellung des Vorhabens ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen, bei dem von einer Erörterung (Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG, § 9 Abs. 1 Satz 3 UVP) abgesehen werden kann. Im Übrigen gelten für das Verfahren die Vorschriften des Bundesfernstraßengesetzes. Dieser Änderungsplanfeststellungsbeschluss beruht daher auf § 17 FStrG.

Diese Regelung erschöpft sich nicht in ihrer verfahrensrechtlichen Bedeutung. Vielmehr ist darin - vornehmlich - auch die materielle Ermächtigung der Planfeststellungsbehörde zur fernstraßenrechtlichen Fachplanung selbst enthalten. Zentrales Element dieser Ermächtigung ist die mit ihr verbundene Einräumung des Planungsermessens, das in seinem Wesen am zutreffendsten durch den Begriff der planerischen Gestaltungsfreiheit umschrieben ist. Der planerische Spielraum, der der Planfeststellungsbehörde bei ihren Entscheidungen zusteht, ist jedoch - anders als bei echten Planungen - beschränkt durch das Antragsrecht des Vorhabensträgers und durch dessen Anspruch auf fehlerfreie Ausübung des Planungsermessens (Zeitler, BayStrWG, Rdnr. 115 zu Art. 38 BayStrWG). Die der Gestaltungsfreiheit gesetzten Grenzen ergeben sich aus den rechtlichen Bindungen, denen die Planfeststellungsbehörde in vierfacher Hinsicht unterworfen ist (vgl. auch Zeitler, BayStrWG, Rdnr. 120 zu Art. 38 BayStrWG):

1. bestimmt das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur unter Beteiligung anderer Stellen Planung und Linienführung der Bundesfernstraßen;
2. bedarf die straßenrechtliche Planung einer - auch vor Art. 14 GG standhaltenden - Rechtfertigung;
3. muss sich die Planung an den im Bundesfernstraßengesetz und den in anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden zwingenden materiellen Rechtssätzen (Planungsleitsätzen) ausrichten;
4. steht alles, was die Planfeststellungsbehörde unter Berücksichtigung dieser rechtlichen Anforderung entscheidet, unter jenen Beschränkungen, die sich aus den Anforderungen des Abwägungsgebotes ergeben (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.02.1975, Az. 4 C 21.74, DVBl. 1975, 713; Zeitler, a.a.O.).

2.2 Rechtswirkung der Planfeststellung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 1 BayVwVfG). Weiter werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG). Die Rechtswirkungen der Planfeststellung erstrecken sich darüber hinaus auch auf alle notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen. Sie erfassen sämtliche Anlagen, die aus Anlass der Durchführung des konkret genehmigten Vorhabens unumgänglich sind, also ausgeführt werden müssen. Notwendige Folgemaßnahmen werden auch dann von der Planfeststellung erfasst, wenn sie selbst planfeststellungsbedürftig sind. In derartigen Fällen ist

dann Art. 78 BayVwVfG nicht anwendbar (Kopp/Ramsauer, VwVfG, 14. Auflage, Rdnr. 13 zu § 75). Der Zweck der Planfeststellung ist dabei grundsätzlich eine Gesamtregelung aller Probleme, die durch das Vorhaben aufgeworfen werden. Es soll eine für alle Betroffenen gerechte Lösung in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht herbeigeführt werden.

Soweit eine abschließende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde noch nicht möglich ist, ist diese im Planfeststellungsbeschluss vorzubehalten; dem Träger des Vorhabens ist dabei aufzugeben, noch fehlende oder von der Planfeststellungsbehörde bestimmte Unterlagen rechtzeitig vorzulegen (Art. 74 Abs. 3 BayVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung ersetzt grundsätzlich alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 BayVwVfG). Eine Ausnahme gilt für wasserrechtliche Erlaubnisse (§ 19 WHG).

Im Änderungsplanfeststellungsbeschluss wird der Plan festgestellt und über Einwendungen entschieden (Art. 74 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 BayVwVfG). Dem Träger des Vorhabens sind Vorkehrungen oder die Errichtung von Anlagen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind (Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG). Unter den Begriff des Allgemeinwohls fallen alle öffentlichen Belange, die von der Rechtsordnung als schützenswerte Interessen anerkannt sind (Kopp/Ramsauer, VwVfG, 14. Auflage, Rdnr. 150 zu § 74). Nachteilige Wirkungen auf Rechte anderer liegen nicht nur vor, wenn in geschützte Rechtspositionen oder Rechte Dritter eingegriffen wird oder entsprechende Gefährdungen vorliegen, sondern auch dann, wenn es sich um Belästigungen handelt, die den Betroffenen mit Rücksicht auf die Qualität des Gebiets, die konkreten tatsächlichen Verhältnisse, die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit usw. billigerweise nicht ohne Ausgleich zugemutet werden können. Ob ein solcher Nachteil erheblich ist, ist danach zu beurteilen, ob er angesichts der Schutzbedürftigkeit und Schutzwürdigkeit der Rechte oder Rechtsgüter, auf die er sich auswirkt, den Betroffenen noch zugemutet werden kann, ohne dass Schutzvorkehrungen angeordnet werden oder eine Entschädigung (Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG) erfolgt. Es muss sich um Nachteile handeln, die nach den Grundsätzen der Güterabwägung auch unter Berücksichtigung des Zwecks und der Bedeutung der geplanten Anlage für die Allgemeinheit oder Dritte und der plangegebenen Vorbelastung des Gebiets billigerweise noch zumutbar sind. Soweit die Zumutbarkeit gesetzlich geregelt ist, hat sich die Planfeststellungsbehörde daran zu halten. Fehlen nähere Regelungen hinsichtlich der Zumutbarkeit von Auswirkungen, ist die Zumutbarkeitsgrenze im konkreten Fall nach den Umständen des Einzelfalls zu bestimmen.

Ein notwendiges Änderungsplanfeststellungsverfahren schließt - dem ihm vorgegebenen Ziel entsprechend - bei regulärem Verlauf zwar mit einem Planfeststellungsbeschluss ab. Ein solcher Änderungsplanfeststellungsbeschluss entfaltet aber nicht selbständig neben dem ursprünglichen Planfeststellungsbeschluss eine eigene Zulassungs- und Gestaltungswirkung i. S. des § 17 d FStrG. Er zielt vielmehr allein auf die Änderung des bereits festgestellten Planes ab, der daher nach Abschluss des Änderungsplanfeststellungsverfahrens in der Fassung gilt, die er durch den Änderungsplanfeststellungsbeschluss erhalten hat. Mit der dadurch gewährleisteten Konzentration auf nur einen Plan schließt es das Gesetz aus, dass für und dasselbe Straßenbauvorhaben mehrere verschiedene und möglicherweise einander widersprechende Planfeststellungen getroffen werden können. Die Änderung eines festgestellten und noch nicht abschließend ausgeführten Planes geschieht demgemäß zwar durch einen im Entstehungsvorgang gesonderten Änderungsplanfeststellungsbeschluss; im Ergebnis führt dies aber zu nur einem einzigen Plan in der durch die Änderungsplanfeststellung erreichten Gestalt (BVerwG, Urteil vom 23.01.1981, Az. 4 C 68/78, NJW 1982, 950; Urteil vom 23.10.2014, Az. 9 B 29.14, juris).

2.3 Planungsermessen

Planungsentscheidungen haben naturgemäß das Problem zum Inhalt, dass sie sowohl mit verschiedenen privaten Belangen kollidieren als auch dass die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange mit anderen öffentlichen Belangen nicht vereinbar sind. Aus diesem Grunde muss sich die planende Verwaltung für die Bevorzugung des einen und für die Zurückstellung der anderen Belange entscheiden. Dabei darf von vornherein keinem Belang besonderer Vorrang eingeräumt werden. Sämtliche betroffene Belange sollen durch Abwägung miteinander und gegeneinander zum Ausgleich gebracht und erforderlichenfalls überwunden werden.

Das Abwägungsgebot verlangt, dass

1. überhaupt eine Abwägung stattfindet,
2. dass in die Abwägungen an Belangen eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss,
3. die Bedeutung der betroffenen Belange nicht verkannt wird und
4. der Ausgleich zwischen den Belangen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange nicht außer Verhältnis steht (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.02.1975, Az. 4 C 21.74, DVBl. 1975, 713).

Daher stellt sich auch dieser Änderungsplanfeststellungsbeschluss als Ermessensentscheidung dar. Er legt Art und Ausmaß des Vorhabens sowie die zu beachtenden Nebenbestimmungen fest.

2.4 Planrechtfertigung

Eine straßenrechtliche Planung ist gerechtfertigt, wenn für das Vorhaben nach Maßgabe der allgemeinen Ziele der jeweiligen Straßengesetze ein Bedürfnis besteht, die Maßnahme unter diesem Blickwinkel also erforderlich ist. Dies ist nicht erst bei Unausweichlichkeit der Fall, sondern bereits dann, wenn es vernünftigerweise geboten ist (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, RdNr. 182).

Die Planrechtfertigung für den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 im Abschnitt östlich AS Geiselwind bis Aschbach wurde bereits im Planfeststellungsbeschluss vom 30.04.2013 behandelt, auf die dortigen Ausführungen unter C 3.5 wird insoweit Bezug genommen.

Gegenstand der Planänderung ist die Anpassung des öffentlichen Feld- und Waldweges mit Betriebsumfahrt bei Bau-km 332+286, verschiedene Anpassungen am Bauwerk BW 332b und Anpassungen am öffentlichen Feld- und Waldweg bei Bau-km 333+800. Die anzupassenden Wege und Bauwerke sind Straßenbestandteile (§ 1 Abs. 4 Nr. 1 FStrG) und als solche Bestandteil der Bundesfernstraße. Das Gleiche gilt für den Biotopschutzzaun bei Bau-km 333+250, die passiven Schutzeinrichtungen an der GVS Wasserberndorf – Sixtenberg, die sich beim Rückbau der GVS Wasserberndorf – Freihaslach ergebende Böschung, die Anpassung des Grabens auf Fl. Nr. 762/1, Gemarkung Wasserberndorf, die Lärmschutzwand im Bereich des Bauwerks 336a sowie die Ausbildung des Absetz- und Regenrückhaltebeckens ASB und RHB 333-1L in Betonbauweise und die Anpassungen am ASB und RHB 335-1L. .

Diese Straßenbestandteile unterliegen daher dem Planfeststellungsvorbehalt des § 17 Satz 1 FStrG. Sie sind vom eigentlichen Vorhaben nicht isoliert zu betrachten, sondern stehen in einem untrennbaren planungsrechtlichen Zusammenhang mit diesem, und zwar auch dann, wenn sie erst nach Bestandskraft des ursprünglichen Planfeststellungsbeschlusses in einem Planänderungsverfahren planfestgestellt und errichtet werden. Daraus folgt, dass der Planänderungsbeschluss, der nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts dem ursprünglichen Planfeststellungsbeschluss anwächst und mit diesem zu einem einzigen Plan in der durch den Änderungsbeschluss errichteten Gestalt verschmilzt, an der Planrechtfertigung des ursprünglichen Planfeststellungsbeschlusses teilnimmt. Einer gesteigerten Form der Rechtfertigung, etwa im Sinne einer Er-

forderlichkeit eines Änderungsvorhabens, bedarf es daher grundsätzlich nicht (BVerwG, Beschluss vom 23.10.2014, Az. 9 B 29.14, juris, Rdnr. 5).

Die hier gegenständliche Planänderung ist gerechtfertigt. Sie ist auf die Verwirklichung der mit dem einschlägigen Fachgesetz, hier dem Bundesfernstraßengesetz, generell verfolgten öffentlichen Belange ausgerichtet und vernünftigerweise geboten. Sie bewegt sich innerhalb des Rahmens der Planfeststellung vom 30.04.2013, d.h. sie löst den entsprechenden Konflikt in mindestens gleichwertiger Weise, ohne dass damit nennenswerte Nachteile für Dritte verbunden wären.

2.5 Einhaltung der Planungsleitsätze

Im Rahmen der Planung eines Straßenbauvorhabens bzw. seiner Änderung sind weiterhin verschiedene gesetzliche Planungsleitsätze zu beachten. Diese ergeben sich aus dem Bundesfernstraßengesetz und aus anderen für die straßenrechtliche Planung einschlägigen Vorschriften. Hierbei handelt es sich z.B. um die bereits im Rahmen der Planrechtfertigung im Planfeststellungsbeschluss vom 30.04.2013, in der unter Ziffer 1.1 des Tenors genannten Fassung, angesprochenen gesetzlichen Vorschriften aus dem Bereich des Umweltschutzrechts.

Im vorliegenden Fall beachtet die Änderung die einschlägigen Planungsleitsätze. Insbesondere werden die sich aus dem Bundesfernstraßengesetz ergebenden zwingenden gesetzlichen Vorgaben eingehalten.

Hinsichtlich der rechtlichen Würdigung wird auch auf die Ausführungen zu den einzelnen Themenbereichen im jeweiligen systematischen Zusammenhang unter C 2.6 dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen. Im Übrigen wird auf die entsprechenden Ausführungen unter C 3.7 im Planfeststellungsbeschluss vom 30.04.2013 Bezug genommen.

2.6 Würdigung und Abwägung der öffentlichen Belange

2.6.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Bei den hier gegenständlichen und geringfügigen Änderungen, die unter B 4 näher beschrieben sind, werden Ziele der Raumordnung und Landesplanung nicht berührt. Auf die Ausführungen unter C 3.7.1 im Planfeststellungsbeschluss vom 30.04.2013 wird insoweit Bezug genommen.

Die höhere Landesplanungsbehörde wurde als Träger öffentlicher Belange beteiligt. Bedenken wurden von dieser Seite im Schreiben vom 24.04.2017 nicht erhoben.

2.6.2 Planungs- und Trassenvarianten

Bei der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials müssen alle ernsthaft in Betracht kommenden alternativen Lösungen berücksichtigt werden und mit der ihnen zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Alternativen jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange eingehen. Die Planfeststellungsbehörde braucht den Sachverhalt dabei nur insoweit zu klären, wie dies für eine sachgerechte Entscheidung und eine zweckmäßige Gestaltung des Verfahrens erforderlich ist. Die Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit bei der Trassenwahl sind nur dann überschritten, wenn der Planfeststellungsbehörde beim Auswahlverfahren infolge einer fehlerhaften Ermittlung, Bewertung oder Gewichtung einzelner Belange ein rechtserheblicher Fehler unterlaufen ist oder wenn sich eine andere als die gewählte Trassenführung unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange eindeutig als die bessere, weil öffentliche und private Belange insgesamt schonendere hätte aufdrängen müssen (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006; Urteil vom 03.03.2011, Az. 9 A 8.10, UA Seite 32).

Hier ist anzumerken, dass die Trassenwahl für den Ausbau der BAB A 3 nicht zur Disposition steht und auch nicht Gegenstand des Antrags des Vorhabensträgers ist. In Relation zum Gesamtvorhaben handelt es sich lediglich um Details der Planfeststellung, nämlich um die Anpassung der Gradienten des öffentlichen Feld- und Waldweges mit Betriebsumfahrt bei Bau-km 332+286, die Wiederherstellung der überbauten Fußweganbindung auf der Südseite des Bauwerks BW 332b bei Bau-km 332+586 sowie die Anpassung des nördlich des Bauwerkes 332b verlaufenden Grabens bei Bau-km 332+586. Außerdem handelt es sich um die Ausbildung der Beckenanlage ASB und RHB 333-1L als Betonbecken, die Versetzung des Biotopschutzzauns bei Bau-km 333+250, die Anpassung des öffentlichen Feld- und Waldwegs rechts an die GVS Wasserberndorf – Sixtenberg bei Bau-km 333+800, die Anbringung von passiven Schutzeinrichtungen nach den RPS an die GVS Wasserberndorf - Sixtenberg und die dementsprechende Anpassung der Gradienten, die Anpassung der sich beim Rückbau der GVS Wasserberndorf – Freihaslach ergebenden Böschung an die neue Topographie, die Aktualisierung der Bemessung und Planung der Beckenanlage ASB und RHB 335-1L entsprechend der Ausführungsplanung, die Anpassung des Grabens Fl. Nr. 762/1, Gemarkung Wasserberndorf, bei Bau-km 336+000 links an die neuen Gegebenheiten und die Planung der Lärmschutzwand im Bereich des Bauwerks 336a entsprechend des Gestaltungskonzeptes.

Vonseiten der Träger öffentlicher Belange wurde die beantragte Änderung der bestehenden Planfeststellung nicht infrage gestellt. Die privaten Betroffenen haben sich nicht zur Planung geäußert.

2.6.3 Immissionsschutz

Die hier gegenständlichen Maßnahmen betreffen nur in einem geringen Ausmaß Maßnahmen an der Autobahn selbst. Die Lärmschutzeinrichtungen im Bereich von Bau-km 335+100 bis 336+183 sind von den Änderungen betroffen.

LS-Maßnahme	von	bis	Höhe (m) ü. Gradierte	Länge (m)
Wall Neu	335+100	336+160	3,00	1.060
Wall alt	335+100	336+140	3,00	1.040
Wand Neu	336+159	336+183	3,00	24
Wand alt	336+140	336+183	3,00	43

Bezüglich weiterer Details wird auf Unterlage 11 verwiesen. Im Einwirkungsbereich dieser Planänderung liegen nur die Siedlungsgebiete Seeramsmühle und Vogelruh. Auf Grundlage der planfestgestellten Berechnungsparameter wurde für Seeramsmühle und Vogelruh eine immissionstechnische Berechnung durchgeführt. Die Ergebnisse der schalltechnischen Nachberechnung können der Anlage 1, Unterlage 11 entnommen werden. Daraus ergibt sich, dass das planfestgestellte Schutzniveau erhalten bleibt bzw. geringfügig verbessert wird.

Die Änderungen wirken sich weder auf die Kapazität der Autobahn aus, noch betreffen sie Streckenführung oder Gradierte der Autobahn. Das Gleiche gilt im Hinblick auf die Luftschadstoffbelastung.

Die hier gegenständlichen Planänderungen sind daher im Hinblick auf ihre Emissionsauswirkungen unproblematisch. Daher sind durch die hier gegenständlichen Planänderungen keine schädlichen Umwelteinwirkungen zu erwarten (§ 41 Abs. 1 bzw. § 45 Abs. 1 BImSchG).

Das Sachgebiet „Technischer Umweltschutz“ der Regierung von Unterfranken wurde als Träger öffentlicher Belange beteiligt, Bedenken wurden von dieser Seite nicht erhoben.

2.6.4 Naturschutz und Landschaftspflege

Bei der Planfeststellung sind auch die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Diese Belange werden konkretisiert durch die in §§ 1 und 2 BNatSchG enthaltenen Ziele und Grundsätze des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Besondere Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang der Eingriffsregelung (§§ 13 ff. BNatSchG) zu. Weiter sind der Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft (§§ 20 ff. BNatSchG) sowie der allgemeine (§§ 39 ff. BNatSchG) und der besondere Artenschutz (§§ 44 ff. BNatSchG) zu beachten.

2.6.4.1 Eingriffsregelung

Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können (§ 14 Abs. 1 BNatSchG).

Ein Vorhabensträger, der einen Eingriff in Natur und Landschaft vornimmt, ist verpflichtet,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG) und
- unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen - Ausgleichsmaßnahmen - oder zu ersetzen - Ersatzmaßnahmen - (§ 15 Abs. 2 BNatSchG).

Beeinträchtigungen sind dabei vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind (§ 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG). Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG). Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG).

Sind die Beeinträchtigungen weder zu vermeiden noch in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen und gehen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range nicht vor, hat der Verursacher eine Ersatzzahlung zu leisten (§ 15 Abs. 6 BNatSchG).

Dieses Entscheidungsprogramm des Bundesnaturschutzgesetzes steht selbständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwG, Urteil vom 07.03.1997, Az. 4 C 10.96, UPR 1997, 329). Die Verknüpfung zwischen naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung und fachplanerischer Zulassungsentscheidung stellt die Abwägungsklausel des § 15 Abs. 5 BNatSchG her. Sind die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen und gehen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vor, so ist der Eingriff unzulässig und das Plan-

vorhaben darf nicht verwirklicht werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, RdNr. 513).

Die Ermittlung des Flächenbedarfs für die Ausgleichsflächen erfolgt auf der Basis der "Grundsätze für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach Art. 6 und 6 a BayNatSchG bei staatlichen Straßenbauvorhaben" vom 21.06.1993 (künftig: "Grundsätze"), welche die Staatsministerien des Innern sowie für Landesentwicklung und Umweltfragen zur Erleichterung des Gesetzesvollzugs erarbeitet haben. Die "Grundsätze" werden weiter angewandt, da eine Regelung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zu Inhalt, Art und Umfang von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der Festlegung diesbezüglicher Standards (§ 15 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG) noch nicht ergangen ist. Zwar ist von der bayerischen Staatsregierung Näheres zur Kompensation von Eingriffen durch Rechtsverordnung geregelt worden (Art. 8 Abs. 3 Nr. 1 BayNatSchG), die Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV) trat jedoch erst am 01.09.2014 in Kraft.

Wird, wie hier, durch eine Tektur die ursprüngliche Genehmigung nachträglich lediglich in Bezug auf geringfügige, kleinere Abweichungen geändert, wird also das Gesamtvorhaben in seinen Grundzügen nicht bzw. nur unwesentlich berührt, stellt die nachträgliche Planänderung regelmäßig nur eine unselbstständige Nachtragsgenehmigung dar, die das rechtliche Schicksal der Ursprungsgenehmigung teilt (BayVGH, Urteil vom 22.03.1984, Az. 2 B 82 A/301, BayVBl. 1984, 596). Die hier gegenständlichen Änderungen betreffen Bestandteile der Bundesfernstraße (s. oben unter C 2.4), sie unterliegen daher dem Planfeststellungsvorbehalt des § 17 Satz 1 FStrG und sind vom eigentlichen Vorhaben nicht isoliert zu betrachten, sondern stehen in einem untrennbaren planungsrechtlichen Zusammenhang mit diesem. Dies gilt auch dann, wenn sie erst nach Bestandskraft des ursprünglichen Planfeststellungsbeschlusses in einem Planänderungsverfahren planfestgestellt und durchgeführt werden. Daraus folgt, dass der Planänderungsbeschluss nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts dem ursprünglichen Planfeststellungsbeschluss anwächst und mit diesem zu einem einzigen Plan in der durch den Änderungsbeschluss erreichten Gestalt verschmilzt (vgl. BVerwG, Beschluss vom 23.10.2014, Az. 9 B 29.14, juris, Rdnr. 5 m.w.N.). Daher ist § 23 Abs. 1 BayKompV auch auf diese Fallgestaltung anwendbar mit der Folge, dass die Regelungen der Verordnung nicht anwendbar werden, es sei denn, der Vorhabensträger beantragt deren Anwendung. Soweit durch die Planänderung im Vergleich zur ursprünglichen Planung neue erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft ermöglicht werden, die nicht bereits durch die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens getroffenen Entscheidungen zur Kompensation der Eingriffsfolgen abgearbeitet wurden, ist diesbezüglich eine ergänzende Kompensation grundsätzlich erforderlich. Da sich die Wirkungen einer Änderungsplanfeststellung nur auf

die tatsächlichen Planänderungen beziehen und die ursprüngliche Planfeststellung im Übrigen unberührt lassen, bezieht sich die (Neu-)Berechnung lediglich auf die durch die Tektur geänderten Teile. Aus demselben Grund kann der Kompensationsumfang nach der zum Zeitpunkt der - in ihrer Identität von der Planänderung unberührt gebliebenen - Planfeststellung relevanten Berechnungsmethode durchgeführt werden (BayStMUV, Schreiben vom 08.12.2014, Az. 62d-U8602.1-2011/1-437).

Für die Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfs sind maßgebliche Gesichtspunkte die Auswirkungen der Straßenbaumaßnahme auf die Arten- und Biotopausstattung im betroffenen Raum unter Einbeziehung der dadurch bedingten Unterbrechungen bzw. Störungen der Wechselbeziehungen auf das Funktionsgefüge der Natur, das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturgenuss sowie auf Boden, Wasser, Klima und Luft.

Nach diesen "Grundsätzen" sind für bestimmte, dort näher umschriebene Eingriffsarten je nach Intensität des Eingriffs Flächen für den Ausgleich oder Ersatz vorgesehen, deren Umfang nach bestimmten Faktoren zu bemessen ist. Die "Grundsätze" ermöglichen die Ermittlung für den Ausgleichsumfang im Einzelfall auf der Grundlage vereinfachter standardisierter fachlicher Gesichtspunkte und gewährleisten im Regelfall einen flächenmäßig ausreichenden Ausgleich. Für die Planfeststellungsbehörde besteht kein Anlass, die genannten Grundsätze und Richtwerte in Frage zu stellen, zumal in besonderen Einzelfällen von den Grundsätzen und Richtwerten abgewichen werden kann, sofern hierfür eine stichhaltige und individuelle Begründung vorgelegt wird. Die Heranziehung dieser "Grundsätze" wird in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes ausdrücklich nicht beanstandet (vgl. BVerwG, Urteil vom 11.01.2001, Az. 4 A 13.99, NVwZ 2001, 1154; Urteil vom 15.01.2004, Az. 4 A 11.02, DVBl. 2004, 642).

Der sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A 3 (Frankfurt – Nürnberg) im Abschnitt östlich Anschlussstelle Geiselwind bis Aschbach ist mit vielfältigen Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden, die im Planfeststellungsbeschluss vom 30.04.2013 gewürdigt wurden und über deren Kompensation dort entschieden wurde. An diesem Gesamtkonzept ändert sich durch die gegenständliche Planänderung nichts. Hinsichtlich der durch die Planänderungen erforderlichen Eingriffe in Natur und Landschaft, die über die Planfeststellung vom 30.04.2013 hinausgehen, wird auf Unterlage 1, Kapitel 5 Bezug genommen. Aus der Planfeststellung vom 30.04.2013 besteht kein Kompensationsüberhang. Der jetzt ermittelte zusätzlichen Kompensationsbedarf von 815 m² wird aus dem Überhang des Planfeststellungsabschnittes vom 15.12.2009, Az.: 32-4354.1-4/08, für den Abschnitt Fuchsberg – östl. Geiselwind bzw. der Tektur der Ausgleichs- und Ersatzflächen aus der Planfeststellung vom 15.03.2011, Az.: 32-4354.1-3/09, für den Abschnitt westlich AS Wie-

sentheid bis Fuchsberg herangezogen. Hier besteht ein Überhang von 1,4 ha (abzügl. des Bedarfes durch die Planänderung für den dortigen Abschnitt von 0,1504 ha).

Durch die Planänderung im Abschnitt Wiesentheid – Fuchsberg (0,1504 ha) und der jetzigen Planänderung Geiselwind – Aschbach (0,0815 ha) ergibt sich ein Überhang im Abschnitt Wiesentheid – Fuchsberg von nunmehr 1,1681 ha. Aufgrund der unmittelbaren Benachbarung zu diesem westlich anschließenden Planungsabschnitt innerhalb des gleichen Naturraums im gleichen betroffenen Ebrachtal ist eine entsprechende abschnittsübergreifende Zuordnung aus naturschutzfachlicher Sicht sinnvoll.

Mit Schreiben vom 18.04.2017 äußerte sich die höhere Naturschutzbehörde zum Kompensationsüberhang. Demnach werde im Erläuterungsbericht zur gegenständlichen Planänderung auf S. 17 ausgeführt, dass sich „durch die Planänderung im Abschnitt Wiesentheid – Fuchsberg (0,1504 ha)“ unter Berücksichtigung der für die Planänderung Geiselwind – Aschbach notwendigen 815 m² der Kompensationsüberhang auf 1,1681 ha reduziere. Gemäß den Unterlagen zur Planänderung im Abschnitt Wiesentheid – Fuchsberg vom 20.01.2017 wurde durch die Planänderung jedoch der dort vorher vorhandene Überhang von 2.200 m² um 1.315 m² auf 885 m² verringert (vgl. Erläuterungsbericht S. 12). Der oben genannte Kompensationsbedarf von 0,1504 ha ergibt sich nach Kenntnis der höheren Naturschutzbehörde aus der Planänderung im Abschnitt Fuchsberg – östlich Geiselwind (vgl. Planänderung vom 24.01.2017). Daher bat die höhere Naturschutzbehörde um Klärung.

Der Vorhabensträger führte im Schreiben vom 31.07.2017 die unten stehende Tabelle an, aus der die Berechnung des neuen Kompensationsüberhangs zweifelsfrei hervorgeht.

Im Übrigen erklärte die höhere Naturschutzbehörde in ihrem Schreiben vom 18.04.2017 ihr Einverständnis mit den Planänderungen und mit dem Heranziehen des Überhangs aus dem Nachbarabschnitt zur Deckung des Kompensationsbedarfs.

Wiesentheid - Fuchsberg	
Beschluss vom 15.03.2011	Überhang: 0,22 ha
Planänderung 20.01.2017 + 0,1315 ha	Überhang neu: 0,0885 ha
Fuchsberg - Geiselwind	
Beschluss vom 15.03.2011 (A/E Flächen tektiert im Abschnitt Wiesentheid - Fuchsberg)	Überhang: 1,4 ha
Planänderung 24.01.2017 + 0,1504 ha	Überhang neu: 1,2496 ha
	Überhang neu: 1,1681 ha
Geiselwind - Aschbach	
Beschluss vom 30.04.2013	Überhang: 0 ha
Planänderung 25.01.2017 + 0,0815 ha	Überhangdefizit: 0,0815 ha
Rückbezug auf Fuchsberg - Geiselwind: 1,2496 ha - 0,0815 ha =	

Abbildung 1 Ermittlung des neuen Kompensationsüberhangs

Mit den Planänderungen ergeben sich unter Berücksichtigung dieses planfestgestellten Überschusses bei den Kompensationsmaßnahmen keine relevanten zusätzlichen Lebensraumverluste und keine relevanten zusätzlichen negativen Auswirkungen auf Flora und Fauna.

Die gegenständliche Planfeststellung hat keine Auswirkungen auf die Durchführung der ökologischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Fortpflanzungs- und Ruhestätten i.S. von § 44 Abs. 5 i.V. mit § 15 BNatSchG sind - auch in den Wald- und Gehölzbereichen - nicht betroffen. Auswirkungen auf artenschutzrechtlich relevante Arten sind aufgrund der Lebensraumausstattungen der betroffenen Bereiche auszuschließen, da geeignete Lebensräume fehlen.

Die landschaftspflegerischen Gestaltungsmaßnahmen sind in den Planänderungen nicht berührt. Die planfestgestellten Maßnahmen, wie z.B. flächenhafte Gehölzpflanzungen, Ansaat von Landschaftsrasen und andere sind an die geringfügig veränderte Lage anzupassen. Die Funktion der Maßnahmen (z.B. Landschaftsbild) ist weiterhin gewährleistet.

Da auch die Gestaltungsmaßnahmen in Wesen und Umfang unangetastet bleiben, sind in die Eingriffsregelung keine zusätzlichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes einzustellen.

2.6.4.2 Geschützte Gebiete

Das Untersuchungsgebiet liegt vollständig im Naturpark "Steigerwald", der durch die Verordnung über den "Naturpark Steigerwald" vom 8. März 1988 (GVBl. 1988, S. 95 zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Naturpark Steigerwald vom 03.07.2006) - im Folgenden: SteigwNatPV - festgesetzt wurde. Die Schutzzone des Naturparks "Steigerwald" umfasst große Teile des Untersuchungsgebietes. Ausgespart sind die Ortslagen von Geiselwind bis Füttersee nördlich der St 2260, um Wasserberndorf und Holzberndorf, um Aschbach mit großen Anteilen der landwirtschaftlichen Fluren sowie die Ortslage von Hohnsberg.

Keine der Planänderungen liegt im Naturpark "Steigerwald"(vgl. Unterlage 16, S. 13-14)

Im Untersuchungsraum finden sich des Weiteren mehrere Flächen, die dem Schutz des § 30 Abs. 2 BayNatSchG unterliegen. Hinsichtlich Lage und Beschreibung wird auf C 2.3.1.3.4 des Planfeststellungsbeschlusses vom 30.04.2013 und auf die dazugehörigen Unterlagen 12.1 und 12.2 verwiesen. Auch hier lösen die verfahrensgegenständlichen Planänderungen keine zusätzlichen Betroffenheiten aus (vgl. Unterlage 16, S. 13-14).

Im Hinblick auf den Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft bestehen somit keine rechtlichen Bedenken gegen die Zulässigkeit der Maßnahme. Für die diesbezügliche Ausgewogenheit der Maßnahme spricht auch der Umstand, dass vonseiten der beteiligten Stellen keine Einwendungen erhoben wurden.

2.6.4.3 Artenschutz

Zentrale Vorschriften des besonderen Artenschutzes für das verfahrensgegenständliche Vorhaben sind die Verbotsbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote). Hiernach ist es verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt dabei vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG),

- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) und
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft gelten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur nach folgenden Maßgaben:

Sind in Anhang IV Buchstabe a der FFH-RL aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Schädigungsverbot) nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG). An der ökologischen Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs darf im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte keine Verschlechterung eintreten. Dazu kann es erforderlich sein, funktionserhaltende oder konfliktminimierende Maßnahmen zu treffen, die unmittelbar am voraussichtlich betroffenen Bestand ansetzen, mit diesem räumlich-funktional verbunden sind und zeitlich so durchgeführt werden, dass zwischen dem Erfolg der Maßnahmen und dem vorgenommenen Eingriff keine zeitliche Lücke entsteht. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG). Aufgrund der Kontinuität der ökologischen Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im vorstehend beschriebenen Sinne kann es nicht zu einer signifikanten Beeinträchtigung des lokalen Bestands einer besonders geschützten Art kommen. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV lit. b FFH-RL aufgeführten Arten gilt dies entsprechend (§ 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG).

Hier ist zunächst festzuhalten, dass Tötungen von Einzeltieren besonders geschützter Arten im Zuge der Baufeldfreimachung grundsätzlich dem Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) unterliegen. Die gesetzliche Ausnahme i.S.d. § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG ist mit europarechtlichen Vorgaben nicht zu vereinbaren (BVerwG, Urteil vom 14.07.2011, Az. 9 A 12.10, juris, RdNr. 119). Das artenschutzrechtliche Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) ist jedoch dann nicht erfüllt, wenn das vorhabenbedingte Tötungsrisiko unter Berücksichtigung von Schadensvermeidungsmaßnahmen nicht höher ist als das Risiko, dem einzelne Exemplare der jeweiligen Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens stets ausgesetzt sind. Das gilt nicht nur für das betriebsbedingte Risiko von Kol-

lisionen im Straßenverkehr, sondern auch für bau- und anlagebezogene Risiken (BVerwG, Urteil vom 08.01.2014, Az. 9 A 4.13, juris, RdNr. 99).

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines (zulässigen) Eingriffs kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor (§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG).

Bei den Zugriffsverboten in Bezug auf Pflanzen (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG) sind sowohl die Standorte entwickelter Pflanzen als auch die für das Gedeihen ihrer Entwicklungsformen geeignete Standorte gemeint (vgl. LANA-Hinweise, Ziffer I 4).

Im Rahmen der Planfeststellung vom 30.04.2013 wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt (vgl. C 3.7.5.4 des Planfeststellungsbeschlusses für den Ausbau der BAB A 3 im Abschnitt östlich Anschlussstelle Geiselwind bis Aschbach). Die damalige Überprüfung kam zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung verschiedener Vorkehrungen zur Vermeidung das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nicht zu befürchten ist.

Mit Schreiben vom 18.04.2017 erklärte sich die höhere Naturschutzbehörde mit den Planänderungen einverstanden. Sie fügte hinzu, dass eine Fallenwirkung der Absetz- und Regenrückhaltebecken, die nun als Betonbecken ausgeführt werden sollen, für Amphibien durch eine umlaufende Amphibienschutzeinrichtung (Absetzbecken) bzw. zwei Ausstiegshilfen (Rückhaltebecken) vermieden werde.

Durch die gegenständlichen Planänderungen werden - über die bereits planfestgestellten Eingriffsflächen hinaus - nur geringfügig neue Flächen von Eingriffen berührt. Die angeordneten Schutzmaßnahmen der Planfeststellung vom 30.04.2013 bleiben weiter bestehen, insbesondere auf A 3.5.7 und A 3.5.8 sowie auf A 3.5.12 des Planfeststellungsbeschlusses vom 30.04.2013 wird hierbei besonders Bezug genommen (A 1.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses).

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich aus artenschutzrechtlicher Sicht keine veränderte Bewertung der Auswirkung des Vorhabens auf geschützte Tier- oder Pflanzenarten ergibt. Da mit dem Vorhaben auch keinerlei Kapazitätssteigerung der BAB A 3 verbunden ist (im Vergleich zur Planfeststellung vom 30.04.2013), sind auch Auswirkungen auf das Tötungsverbot (Kollisionen) nicht zu befürchten.

2.6.4.4 Abwägung

Bei der Entscheidung über die Planänderung ist zu berücksichtigen, dass die Grundzüge der Planung einschließlich des Kompensationskonzeptes nur in sehr geringem Maß berührt werden. Der höhere Kompensationsbedarf kann jedoch durch einen Ausgleichs-

überhang im angrenzenden Abschnitt zwischen Fuchsberg und Geiselwind abgedeckt werden.

Die Schutzmaßnahmen bleiben in ihrer Funktion und Wirkung vollständig erhalten und werden nur den neuen Gegebenheiten geringfügig angepasst. Daher sind keine Belange ersichtlich, deren Gewicht so hoch einzustufen wäre, dass aus naturschutzfachlicher Sicht die Planfeststellung versagt werden müsste.

2.6.5 Bodenschutz

Zu den rechtlichen Voraussetzungen und zu den Auswirkungen des Gesamtausbaus der BAB A 3 im Abschnitt westlich Anschlussstelle Wiesentheid bis Fuchsberg wird zunächst auf die Ausführung unter C 3.7.6 des Planfeststellungsbeschlusses vom 30.04.2013 Bezug genommen.

Die Anpassung der Gradienten des öffentlichen Feld- und Waldweges mit Betriebsumfahrt bei Bau-km 332+286 führt zu einer Neuversiegelung von 0,0414 ha und wird nach den Grundsätzen um 0,0267 ha kompensiert. Bei der Wiederherstellung der überbauten Fußweganbindung auf der Südseite des Bauwerkes BW 332b bei Bau-km 332+586 sowie der Anpassung des nördlich des Bauwerkes 332b verlaufenden Grabens bei Bau-km 332+586 werden zusätzlich 0,0173 ha Acker und vorbelastete Altgrasflur versiegelt. Diese wird nach den Grundsätzen zu 0,0054 ha kompensiert. Außerdem wird für die Ausbildung der Beckenanlage ASB und RHB 333-1L als Betonbecken 0,0884 ha Acker versiegelt und zu 0,0265 ha kompensiert. Die Versetzung des Biotopschutzzauns bei Bau-km 333+250 hat keinen Kompensationsbedarf oder sonstige Auswirkungen auf den Boden zur Folge. Für die Anpassung des öffentlichen Feld- und Waldweges bei Bau-km 333+800 rechts an die GVS Wasserberndorf – Sixtenberg werden 54 m² Nadelwald überbaut, woraus sich kein zusätzlicher Kompensationsbedarf ergibt. An der GVS Wasserberndorf – Sixtenberg werden passive Schutzeinrichtungen nach den RPS angebracht und die Gradienten dementsprechend angepasst. Hierfür müssen 80 m² vorbelastetes Feldgehölz überbaut werden, woraus sich gemäß den Grundsätzen ein Kompensationsbedarf von 56 m² ergibt. Die sich beim Rückbau der GVS Wasserberndorf – Freihaslach ergebende Böschung wird der neuen Topographie angepasst. Daher werden zusätzlich 0,0213 ha vorbelastetes Feldgehölz überbaut und nach den Grundsätzen mit 0,0149 ha kompensiert. Die Bemessung und Planung der Beckenanlage ASB und RHB 335-1L wird entsprechend der Ausführungsplanung aktualisiert, dadurch ergibt sich eine zusätzliche Überbauung von 0,0010 ha Graben an der Einleitungsstelle E2. Daher ergibt sich ein Kompensationsbedarf von 0,0010 ha. Der Graben Fl. Nr. 762/1 Gemarkung Wasserberndorf bei Bau-km 336+000 links wird an die neuen Gegebenheiten angepasst, mit 0,0028 ha überbaut und durch 0,0014 ha kompensiert. Im Bereich des Bauwerkes 336a wird die Lärmschutzwand ent-

sprechend des Gestaltungskonzeptes geplant. Ein weiterer Kompensationsbedarf entsteht nicht.

Auf Belange des Bodenschutzes wird mit der vorliegenden Planung zwar durch die Versiegelung und Verdichtung des Bodens eingewirkt, so dass es zu Beeinträchtigungen der natürlichen Funktion des Bodens kommen wird. Jedoch ist nicht damit zu rechnen, dass durch das Vorhaben Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit im Sinne des § 2 Abs. 3 BBodSchG herbeigeführt werden.

2.6.6 Gewässerschutz/Wasserwirtschaft

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung des Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG werden auch die erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen erfasst.

Bei der geplanten Änderung der Herstellung der Regenrückhaltebecken ASB und RHB 333-1L und ASB und RHB 335-1L handelt es sich um Ausbaumaßnahmen i.S.v. § 67 Abs. 2 WHG, da die Becken nach ihrem Rückhaltevolumen wasserwirtschaftlich nicht von untergeordneter Bedeutung sind. Beim ASB und RHB 333-1L (BWV-Nr. 37) ändert sich die Abmessung des Ölauffangraumes, das Stauvolumen, die Auslaufdrosselung und das Becken wird in Betonbauweise hergestellt. Beim ASB und RHB 335-1L (BWV-Nr. 106) ändert sich die Oberfläche, der Ölauffangraum, das Stauvolumen und die Auslaufdrosselung. Hinsichtlich weiterer Details wird auf die Unterlagen 1, 7 und 13 verwiesen.

Die Planfeststellung für die genannten Änderungen wäre zu versagen, wenn von dem Ausbau eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwassergefahr oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, zu erwarten wäre (§ 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG). Zudem müssen andere Anforderungen nach dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden (§ 68 Abs. 3 Nr. 2 WHG). Ist zu erwarten, dass der Ausbau auf das Recht eines anderen nachteilig einwirkt und erhebt der Betroffene Einwendungen, so darf der Plan nur festgestellt werden, wenn die nachteiligen Wirkungen durch Inhalts- oder Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden (§ 14 Abs. 3 i.V.m. § 70 Abs. 1 WHG). Ist dies nicht möglich, so kann der Plan gleichwohl festgestellt werden, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern (§ 14 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 70 Abs. 1 WHG). Der Betroffene ist in diesem Fall zu entschädigen (§ 14 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § 70 Abs. 1 WHG). Hat ein Dritter ohne Beeinträchtigung eines Rechts nachteilige Wirkungen dadurch zu erwarten, dass der Wasserabfluss, der Wasserstand oder die Wasserbeschaffenheit verändert, die bisherige Nutzung seines Grundstücks beeinträchtigt, seiner Wassergewinnungsanlage Wasser entzogen oder die ihm obliegende Gewässerunterhaltung erschwert wird und er-

hebt der Betroffene Einwendungen, so kann der Plan gleichwohl festgestellt werden, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern (§ 14 Abs. 4 i.V.m. § 70 Abs. 1 WHG). Der Plan kann auch dann festgestellt werden, wenn der aus dem beabsichtigten Ausbau zu erwartende Nutzen den für den Betroffenen zu erwartenden Nachteil erheblich übersteigt (§ 14 Abs. 4 Satz 3 i.V.m. § 70 Abs. 1 WHG). Geringfügige und solche nachteilige Wirkungen, die vermieden worden wären, wenn der Betroffene die ihm obliegende Gewässerunterhaltung ordnungsgemäß durchgeführt hätte, bleiben gem. § 14 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. § 70 Abs. 1 WHG außer Betracht.

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg hat sich in seinem Schreiben vom 04.05.2017 unter Beachtung der entsprechenden Vorschriften (z.B. ATV A166, ATV-M 176) mit den Änderungen einverstanden erklärt. Zusätzlich sei zu beachten, dass die jeweiligen Absatzbecken im Dauerstau bemessen werden und mindestens 2,0 m tief ausgeführt werden. Dem stimmte der Vorhabensträger mit Schreiben vom 31.07.2017 zu (A 3.3.1).

Durch die Änderung der Regenrückhaltebecken wird das Wohl der Allgemeinheit und die Rechte anderer nicht dergestalt negativ berührt (vgl. Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg, Servicestelle Würzburg, vom 04.05.2017), dass diese einer Genehmigung oder der Ausgewogenheit des Vorhabens entgegenstehen könnte. Die materiell-rechtlichen Zulassungsvoraussetzungen für die geplanten Maßnahmen sind bei Beachtung der unter A 3.4 und A 7 des Beschlusses vom 30.04.2013, der unter A 3.3 dieses Beschlusses genannten Nebenbestimmungen sowie der vom Vorhabensträger abgegebenen Zusagen erfüllt.

Der Graben auf Fl. Nr. 332, Gemarkung Wasserberndorf (BWV-Nr. 122) wird auf einer Länge von ca. 30 m um bis zu 80 cm eingetieft und der Graben auf Fl. Nr. 762/1, Gemarkung Wasserberndorf (BWV-Nr. 123) wird im Einleitungsbereich des geplanten Durchlasses DN 600 auf einer Länge von ca. 10 m bis zu ca. 10 cm eingetieft. Diesbezüglich merkte das WWA Aschaffenburg an, dass der Markt Geiselwind zu hören sei. Dieser wurde von der Planfeststellungsbehörde am Verfahren beteiligt und hat keine Einwände erhoben.

Wenn die notwendige Eintiefung als wasserrechtlich planfeststellungspflichtiger Gewässerausbau nach §§ 67 Abs. 2, 68 Abs. 1 WHG zu betrachten wäre, würde dieser zwar mit dem hier gegenständlichen straßenrechtlichen Beschluss gleichfalls festgestellt werden (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Gem. § 67 Abs. 2 WHG ist Gewässerausbau jedoch nur die Herstellung, die Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer. Unter einer wesentlichen Änderung wird man Änderungen zu verstehen haben, die rechtlich oder tatsächlich Außenwirkung haben. Eine Umgestaltung ist wesentlich, wenn sie den Zustand des Gewässers einschließlich seiner Ufer in einer für den

Wasserhaushalt, für die Schifffahrt, für die Fischerei oder in sonstiger Hinsicht bedeutsamen Weise verändert. Offensichtlich nicht ins Gewicht fallende Maßnahmen sollen vom Ausbautatbestand nicht umfasst sein. Verrohrungen eines Gewässers werden daher grundsätzlich diesem Tatbestand unterfallen. Bei einer Eintiefung, die nur wenige cm betrifft, liegt in der Regel jedoch noch keine wesentliche Umgestaltung vor (vgl. dazu Drost, Das neue Wasserrecht in Bayern, Rd.Nr. 32 zu § 67 WHG). Auch das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg erklärte die beiden Entwässerungsgräben in seiner Stellungnahme vom 04.05.2017 zu Gräben von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung.

2.6.6.1 *Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis*

Mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 30.04.2013, in der unter Ziffer 1.1 des Tenors genannten Fassung, wurden für die Entwässerung der Straßenflächen wasserrechtliche Erlaubnisse und insoweit notwendige Folgemaßnahmen gewährt. Auf die Ausführungen unter A 7 und C 3.7.7.3 des Planfeststellungsbeschlusses vom 30.04.2013 einschließlich der mit diesem Beschluss festgestellten Unterlage 13 wird insoweit Bezug genommen.

Das Einleiten von Oberflächenwasser in Gewässer stellt eine Gewässerbenutzung dar (§ 9 Abs. 1 Nrn. 4 WHG). Eine derartige Benutzung von Gewässern bedarf der behördlichen Erlaubnis oder der Bewilligung i.S.d. § 10 Abs. 1 WHG (§ 8 Abs. 1 WHG).

Die Erlaubnis gewährt die widerrufliche Befugnis, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen (§§ 10 Abs. 1, 18 Abs. 1 WHG). Besteht hierfür ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Gewässerbenutzers, kann die Erlaubnis als gehobene Erlaubnis erteilt werden, für die § 11 Abs. 2 WHG und § 14 Abs. 3 bis 5 entsprechend gelten (§ 15 WHG).

Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden (§ 12 Abs. 1 WHG). Schädliche Gewässerveränderungen sind gemäß § 3 Nr. 10 WHG Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem WHG, aus auf Grund des WHG erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben. Der Begriff des Wohls der Allgemeinheit ist hier sehr weit zu verstehen. Unabhängig von konkreten Nutzungsabsichten oder Bewirtschaftungszielen sollen schädliche Verunreinigungen ebenso wie sonstige nachteilige Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers verhütet werden, damit dieses äußerst sensible Umweltmedium über den gegenwärtigen Bedarf hinaus als intaktes Trinkwasserreservoir auch für die Zukunft erhalten bleibt (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2000, Rd.Nr. 471). Ist

zu erwarten, dass die Benutzung auf das Recht eines anderen nachteilig einwirkt und erhebt der Betroffene Einwendungen, so darf die gehobene Erlaubnis nur erteilt werden, wenn die nachteiligen Wirkungen durch Inhalts- oder Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden. Ist dies nicht möglich, so darf die gehobene Erlaubnis erteilt werden, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern; der Betroffene ist zu entschädigen (§ 14 Abs. 3 i.V.m. § 15 Abs. 2 WHG).

In der verfahrensgegenständlichen Planänderung wurden die Einzugsgebiete der Beckenanlagen 333-1L und 335-1L geringfügig verschoben. Im Mittelstreifen wurde keine vollständige Versickerung (120 l/s) sondern ein Abflussbeiwert von 0,9 angesetzt. Außerdem wurden am Mittelstreifen die Betonschutzwände, die 50 cm breite Befestigung vor der Betonschutzwand und die Rinnen berücksichtigt und der Fahrbahn zugeschlagen. Zudem wurden die Niederschlagshöhen und –spenden nach KOSTRA-DWD 2000 berücksichtigt. Die geänderten Zu-/Abflusswerte sind der Tabelle in Unterlage 13, Kapitel 2 zu entnehmen. Die Änderungen in den Entwässerungsabschnitten können der Unterlage 13, Kapitel 3 entnommen werden. Hinsichtlich der zu ändernden Absetz- und Regenrückhaltebecken wird auf die Ausführungen unter C 2.6.6 Bezug genommen.

Die genannten Änderungen haben eine Änderung des Umfangs der erlaubten Benutzung zur Folge.

Bei Beachtung der unter A 5.4 dieses Beschlusses und unter A 7 des Beschlusses vom 30.04.2013 angeordneten Nebenbestimmungen, insbesondere im Hinblick auf die geforderten Rückhalte- und Vorreinigungseinrichtungen, sind schädliche Gewässerveränderungen oder die Nichterfüllung anderer öffentlich-rechtlicher Anforderungen (§ 12 Abs. 1 WHG) sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte (§ 14 Abs. 3 und 4 i.V.m. § 15 Abs. 2 WHG) nicht zu erwarten. Die festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen beruhen auf § 13 WHG. Danach kann die gehobene Erlaubnis unter Festsetzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt werden, die auch dazu dienen können, nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen.

Die verfahrensgegenständlichen Einleitungen in oberirdische Gewässer sind erlaubnispflichtig und erlaubnisfähig. Die Einleitungen in die unter A 5.2 (Tabelle) dieses Beschlusses aufgeführten Vorfluter (vgl. auch Unterlage 13) sind notwendig, weil die Errichtung und Unterhaltung der Straßenentwässerungsanlagen grundsätzlich Aufgabe des Straßenbaulastträgers ist (vgl. § 3 Abs. 1 und § 1 Abs. 4 Nr. 1 FStrG) und das anfallende Niederschlagswasser mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand nur durch Einleitung in oberirdische Gewässer beseitigt werden kann.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Bemessung der Absetz- und Regenrückhaltebecken in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg erfolgte. Mit

Schreiben vom 04.05.2017 erklärte dieses sein Einverständnis mit den Änderungen. Die jeweils hintereinander geschalteten Becken (Absetz- und Regenrückhaltebecken) halten mit dem Fahrbahnwasser mitgeführte Schmutzstoffe den Regeln der Technik entsprechend zurück. Auch das Risiko von negativen Auswirkungen bei sog. Ölunfällen wird minimiert. Aus den Regenrückhaltebecken wird das gesamte Niederschlagswasser gedrosselt (abflussgedämpft) über weiterführende Gräben in die Vorfluter Lohmühlbach und Reiche Ebrach geleitet. Durch die Drosselung soll eine hydraulische Überlastung der aufnehmenden Gewässer bei intensiveren Regenereignissen (bis zu einem fünfjährigen Ereignis) vermieden werden.

Die Entscheidung über die gehobene Erlaubnis ist im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde zu treffen (§ 19 Abs. 3 WHG). Zuständige Behörde ist hier das Landratsamt Kitzingen (Art. 63 Abs. 1 BayWG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG). Das Landratsamt Kitzingen hat mit Schreiben vom 04.05.2017 zum Vorhaben Stellung genommen und hiergegen keine Einwendungen erhoben und somit sein Einvernehmen erteilt. In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens wird die gehobene Erlaubnis geändert und erteilt.

2.6.7 Landwirtschaft

Die beantragte Planänderung steht den Belangen der Landwirtschaft nicht entgegen.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg (AELF) erklärte im Schreiben vom 19.05.2017, das aus landwirtschaftlicher Sicht keine Einwendungen gegen die vorgelegte Planung bestehen.

2.6.8 Forstwirtschaft

Auch von der Planänderung werden, genauso wie vom Ausbau der BAB A 3 selbst, Belange der Forstwirtschaft berührt. Zu den rechtlichen Voraussetzungen und zu den Auswirkungen des Gesamtausbaus der BAB A 3 im Abschnitt östlich Anschlussstelle Geiselwind bis Aschbach wird zunächst auf die Ausführung unter C 3.7.9 des Planfeststellungsbeschlusses vom 30.04.2013 Bezug genommen.

Für die Anbindung des öffentlichen Feld- und Waldweges (Bau-km 333+100 bis 333+820, rechts) an die GVS Wasserberndorf – Sixtenberg wird auf dem Grundstück Fl. Nr. 584 Gemarkung Wasserberndorf eine Überbauung von 54 m² Nadelwald notwendig. Hierbei handelt es sich um Wald i.S.d. Art. 2 BayWaldG. Der Regionalplan der Region 2 (Würzburg) führt aus, dass in der gesamten Region auf die Erhaltung des Waldes hingewirkt werden soll (A II 1, B III 2). Dies gilt insbesondere auch für den insgesamt waldarmen Landkreis Kitzingen.

Die zur Rodung vorgesehenen Waldflächen liegen vollständig im Naturpark Steigerwald, aber außerhalb der Schutzzone. Die durch die Planfeststellung im Abschnitt östlich AS

Geiselwind bis Aschbach betroffene Waldfläche entlang der Autobahn ist als „Wald mit besonderer Bedeutung für den Bodenschutz“ festgesetzt. Der zusätzliche direkte und dauerhafte Waldflächenverlust umfasst 54 m² und reduziert den ermittelten Überhang aus der Planfeststellung (Az. 32-4354.1-4/08) Fuchsberg bis östlich Geiselwind von 0,3631 ha um 0,0054 ha auf 0,3577 ha.

Die aufgeführte Planänderung führt zu keiner dauerhaften Änderung des Landschaftsbildes gegenüber den genehmigten Planunterlagen.

Die landschaftspflegerischen Gestaltungsmaßnahmen sind in den Planänderungen nur in sehr geringem Umfang berührt. Die planfestgestellten Maßnahmen, wie z.B. flächenhafte Gehölzpflanzungen, Ansaat von Landschaftsrasen und Rohbodenflächen werden an die geringfügig veränderte Lage und Abmessungen angepasst. Die Funktion der landschaftsgestalterischen Maßnahmen (z.B. bezüglich des Landschaftsbildes) ist weiterhin gewährleistet.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg hat gegen die Maßnahme keine Einwände erhoben (Stellungnahme vom 19.05.2017).

Nach alledem sind keine forstlichen Belange ersichtlich, die so schwer wiegen würden, dass die gegenständliche Planfeststellung zu versagen wäre.

2.6.9 Kommunale Belange

2.6.9.1 Markt Geiselwind

Der Markt Geiselwind hat sich mit Schreiben vom 30.05.2017 zum verfahrensgegenständlichen Vorhaben geäußert und keine Einwände erhoben. Es erfolgte lediglich der Hinweis, dass bereits im Schreiben vom 06.04.2011 gefordert wurde, im Falle des Wegfalls der Brückenüberführung, die Errichtung der neuen Anbindungsstraße entsprechend den Normbestimmungen für Gemeindeverbindungsstraßen in Asphalt auszubilden. In der Planung sei diese Anbindung als Feldweg berücksichtigt. Der Markt Geiselwind forderte daher nochmals, die Straße nach den Normbestimmungen zu errichten.

Mit Schreiben vom 31.07.2017 erklärte der Vorhabensträger, dass es für Gemeindeverbindungsstraßen keine gesonderten „Normbestimmungen für Gemeindestraßen“ gebe. Die als Ersatz für den Wegfall der angeführten GVS-Verbindung südlich der BAB A 3 vorgesehene Straßenverbindung (BWV-Nr. 71) werde - entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung und unter Berücksichtigung der Abmessungen der vorhandenen GVS - mit einer Kronenbreite von 4,50 m und einer befestigten Fahrbahnbreite von 3,00 m gebaut. Der Oberbau werde gemäß RLW 1999 für mittlere Beanspruchung mit Asphaltdeckschicht hergestellt. Der nördlich der BAB A 3 verlaufende Feldweg werde gemäß RLW 1999 für mittlere Beanspruchung ohne Bindemittel mit Deckschicht ausgebildet.

Anzumerken ist hier seitens der Planfeststellungsbehörde, dass bei der jetzigen Planfeststellung keine Änderungen an der Ausführung der Anbindungsstraßen gegenüber der ursprünglichen Planfeststellung vorgenommen wurden und diese somit nicht Teil des Verfahrens sind. Die Belange des Markts Geiselwinds hinsichtlich der Anbindungsstraße wurden bereits im Planfeststellungsbeschluss vom 30.04.2013 unter C 3.7.15.2 behandelt.

Die kommunalen Belange der Marktgemeinde werden - auch unter Berücksichtigung der Betroffenheit im gemeindlichen Eigentum - in die Abwägung eingestellt, ohne dass ihnen entscheidendes Gewicht gegen die Planung zukommt. Insgesamt sind die Einwendungen zurückzuweisen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen worden ist oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.6.9.2 Landkreis Kitzingen

Der Landkreis Kitzingen hat sich mit Schreiben vom 04.05.2017 zum Verfahren geäußert und keine Einwendungen erhoben.

2.6.10 Belange des Brand- und Katastrophenschutzes

Der Fachberater für Brand- und Katastrophenschutz der Regierung von Unterfranken erklärte mit Schreiben vom 05.04.2017, dass keine Einwendungen erhoben werden, wenn die mit Schreiben vom 29.05.2012 übersandte Stellungnahme weiterhin beachtet werde. Der Vorhabensträger sagte mit Schreiben vom 31.07.2017 zu, die Stellungnahme vom 29.05.2012 weiterhin zu berücksichtigen.

2.7 Würdigung und Abwägung privater Belange

Das im Rechtsstaatsprinzip verwurzelte planerische Abwägungsgebot verlangt von der Planfeststellungsbehörde, neben den vom Vorhaben berührten öffentlichen auch die privaten Belange mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen. Herausragende Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang dem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG) im Hinblick auf den Schutz der Gesundheit (z.B. vor Lärm oder Abgasen) sowie dem verfassungsrechtlich garantierten Schutz des Eigentums (Art. 14 GG) zu.

Im Änderungsplanfeststellungsbeschluss können neben Auflagen zum Wohl der Allgemeinheit auch solche Schutzvorkehrungen und Schutzauflagen festgesetzt werden, die zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer, d.h. zum Schutz privater Belange, erforderlich sind (vgl. Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG). Sind solche Vorkehrungen oder die Festsetzung von Schutzauflagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar,

so hat der Betroffene Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (vgl. Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG).

Die Festsetzung von Schutzauflagen ist eine gebundene Entscheidung, d.h. eine Auflage ist anzuordnen, wenn die rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind, und sie darf nicht angeordnet werden, wenn diese fehlen. Die Entscheidung zwischen mehreren geeigneten Maßnahmen kann - mit der gebotenen Rücksichtnahme - im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit getroffen werden. Eine Entschädigung nach Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG setzt einen Anspruch nach Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG voraus (Surrogat-Prinzip), bildet also keine eigenständige Anspruchsgrundlage und normiert keine allgemeine Billigkeitsentschädigung (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.05.1996, Az. 4 A 39.95, NJW 1997, 142).

Bei Realisierung des sechsstreifigen Ausbaus der BAB A 3 im Abschnitt östlich Anschlussstelle Geiselwind bis Aschbach werden zahlreiche Grundstücke verschiedener privater Eigentümer dauernd oder vorübergehend beansprucht. Im Einzelnen wird hierzu auf die Grunderwerbspläne (Unterlage 14.1) und die Grunderwerbsverzeichnisse (Unterlage 14.2) Bezug genommen, die mit Planfeststellungsbeschluss vom 30.04.2013 festgestellt wurden. Die hier gegenständlichen Planänderungen führen zu weiteren Grundinanspruchnahmen im Vergleich zur Planfeststellung vom 30.04.2013. Im Einzelnen wird hierzu auf die Grunderwerbspläne (Unterlage 14.1) und die Grunderwerbsverzeichnisse (Unterlage 14.2) des Vorhabensträgers vom 25.01.2017 Bezug genommen.

Für die Planänderung Nr. 1 (Anhebung des öffentlichen Feld- und Waldweges mit Betriebsumfahrt bei Bau-km 332+286) auf Fl. Nr. 375, Gemarkung Füttersee werden statt 1052 m² 1343 m² vorübergehend in Anspruch genommen. Auf dem Grundstück ist bereits ein Erwerb von Flächen durch die Planfeststellung vom 30.04.2013 vorgesehen.

Für die Planänderung Nr. 2 (Ergänzung der Fußweganbindung und Grabenanpassung bei BW 332b, Bau-km 332+586) ist auf den Fl. Nrn. 347 und 350, Gemarkung Wasserberndorf, zusätzlicher Grunderwerb und vorübergehende Inanspruchnahmen erforderlich. Zusätzlich ist auf den Grundstücken Fl. Nrn. 331, 332, 333 und 334, Gemarkung Wasserberndorf, eine vorübergehende Inanspruchnahme erforderlich (vgl. Unterlage 14.2.2).

Für die Planänderung Nr. 3 (Absetz- und Regenrückhaltebecken 333-1L, Betonbecken, Bau-km 333+200) wird die zu erwerbende Fläche auf Fl. Nr. 214, Gemarkung Wasserberndorf, von 2792 m² auf 554 m² reduziert. Während der Bauzeit wird diese Fläche mit 3789 m² vorübergehend in Anspruch genommen. Außerdem werden vom Grundstück 124 m² dauerhaft für Böschungsanpassungen in Anspruch genommen. Eine zusätzlich vorübergehende Inanspruchnahme von 60 m² auf Fl. Nr. 211, Gemarkung Wasserberndorf ist ebenfalls erforderlich.

Für die Planänderung Nr. 4 (Versetzen des Biotopschutzzaunes bei Bau-km 333+250) reduziert sich für Fl. Nr. 501, Gemarkung Wasserberndorf, die vorübergehende Inanspruchnahme von 94 m² auf 89 m² und für Fl. Nr. 500, Gemarkung Wasserberndorf reduziert sich der Erwerb für Dritte von 202 m² auf 199 m² und die vorübergehende Inanspruchnahme von 125 m² auf 62 m².

Für die Planänderung Nr. 5 (Feldweganpassung an der GVS Wasserberndorf – Sixtenberg (Bau-km 333+800) wird das Grundstück Fl. Nr. 584, Gemarkung Wasserberndorf, zusätzlich statt mit 1142 m² mit 1646 m² beansprucht.

Für die Planänderung Nr. 6 (GVS Wasserberndorf – Sixtenberg, Ergänzung der Schutzeinrichtung und Anpassung der Gradienten, Bau-km 334+008) werden auf den Grundstücken Fl. Nr. 202, Gemarkung Wasserberndorf, statt 946 m² 1804 m², auf Fl. Nr. 578, Gemarkung Wasserberndorf, statt 274 m² 333 m² und auf Fl. Nr. 584, Gemarkung Wasserberndorf, zusätzlich statt 1142 m² 1646 m² vorübergehend beansprucht.

Für die Planänderung Nr. 7 (Rückbau GVS Wasserberndorf – Freihaslach, Anpassung an Gelände, Bau-km 334+594) wird die vorübergehende Inanspruchnahme auf Grundstück Fl. Nr. 188, Gemarkung Wasserberndorf, von 1863 m² auf 1483 m² reduziert.

Für die Planänderung Nr. 8 (Absetz- und Regenrückhaltebecken 335-1L, Bau-km 335+200) ist auf dem Grundstück Fl. Nr. 156, Gemarkung Wasserberndorf, ein zusätzlicher Erwerb von 70 m² und eine Reduzierung der vorübergehenden Inanspruchnahme von 573 m² auf 500 m² erforderlich und auf Fl. Nr. 157, Gemarkung Wasserberndorf, werden statt 24 m² 71 m² erworben und statt 119 m² 228 m² vorübergehend in Anspruch genommen.

Für die Planänderung Nr. 9 (Grabenanpassung Fl. Nr. 762/1, Gemarkung Wasserberndorf, Bau-km 336+000 links) werden statt 49 m² 87 m² vorübergehend in Anspruch genommen.

Für die Planänderung Nr. 10 ist keine Änderung des Grunderwerbs erforderlich.

Die durch die dauerhafte und vorübergehende baubedingte Inanspruchnahme entstehenden Auswirkungen (Grundverlust, Folgeschäden, Immissionen usw.) auf das Grundeigentum können aufgrund der unter C 1.2 dieses Beschlusses angeführten Erwägungen nicht weiter verringert werden. Einwendungen gegen die Planänderung vom 25.01.2017 wurden im Übrigen nicht erhoben.

Rein enteignungsrechtliche Fragen wegen unmittelbarer Eingriffe sind dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Art und Höhe der Entschädigung sind in den Grunderwerbsverhandlungen, die der Straßenbaulastträger direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder im Enteignungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln.

Weiterhin wird auf die Ausführung unter C 3.8 des Planfeststellungsbeschlusses vom 30.04.2013 Bezug genommen.

2.8 Gesamtergebnis der Abwägung

Die streitgegenständlichen Planänderungen können nach § 17 d Satz 1 i.V.m. Art. 76 BayVwVfG festgestellt werden. Es liegt kein Verstoß gegen striktes Recht vor, Optimierungsgebote sind beachtet. Die im Einzelnen berührten Belange stellen unter Beachtung der Aussagen des Vorhabensträgers in den Unterlagen und unter Beachtung der Nebenbestimmungen dieser Planfeststellung sowie angesichts der für das Vorhaben sprechenden Gründe, denen im Rahmen der Abwägung der Vorrang eingeräumt wird, die Ausgewogenheit der Planung nicht infrage.

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass die Änderungen die mit Planfeststellungsbeschluss vom 30.04.2013 festgestellte Planung für den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 im Abschnitt östlich Anschlussstelle Geiselwind bis Aschbach sowie die mit Plangenehmigung vom 31.05.2017 (Az. 32-4354.1-1/8) genehmigte Planung für die Tiefenentwässerung der Autobahn A 3 bei Geiselwind von Bau-km 331+750 bis Bau-km 332+400 in ihrer Gesamtkonzeption unangetastet lassen. Durch die Anpassung des öffentlichen Feld- und Waldweges mit Betriebsumfahrt bei Bau-km 332+286, verschiedene Anpassungen am Bauwerk BW 332b, die Anpassungen am öffentlichen Feld- und Waldweg bei Bau-km 333+800, den Biotopschutzzaun bei Bau-km 333+250, die passiven Schutzeinrichtungen an der GVS Wasserberndorf – Sixtenberg, die sich beim Rückbau der GVS Wasserberndorf – Freihaslach ergebende Böschung, die Anpassung des Grabens auf Fl. Nr. 762/1, Gemarkung Wasserberndorf, die Lärmschutzwand im Bereich des Bauwerks 336a sowie die Ausbildung des Absetz- und Regenrückhaltebeckens ASB und RHB 333-1L in Betonbauweise und die Anpassungen am ASB und RHB 335-1L werden weder der Abwägungsvorgang noch das Abwägungsergebnis der Planfeststellung vom 30.04.2013 und der Plangenehmigung vom 31.05.2017 nach Struktur und Inhalt wesentlich berührt. Dies gilt auch im Hinblick auf die betroffenen öffentlichen und privaten Belange.

Mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 30.04.2013 und der Plangenehmigung vom 31.05.2017 wurde dem Vorhabensträger die Möglichkeit eingeräumt, die BAB A 3 im Bereich östlich Anschlussstelle Geiselwind bis Aschbach sechsstreifig auszubauen. Dieser Planfeststellungsbeschluss ist formell unanfechtbar. Gleiches gilt für die Plangenehmigung vom 31.05.2017. Die nunmehr gegenständlichen Planänderungen bewegen sich durchwegs innerhalb des dortigen Abwägungsgefüges.

Daher sind die für das Vorhaben sprechenden Gründe höher zu gewichten als die gegen das Vorhaben sprechenden.

3 Straßenrechtliche Entscheidungen

Eine Straße erhält die Eigenschaft einer Bundesfernstraße durch Widmung (§ 2 Abs. 1 FStrG). Voraussetzung für die Widmung ist, dass der Träger der Straßenbaulast Eigentümer des der Straße dienenden Grundstücks ist, oder der Eigentümer und ein sonst zur Nutzung dinglich Berechtigter der Widmung zugestimmt hat, oder der Träger der Straßenbaulast den Besitz durch Vertrag, durch Einweisung nach § 18f Abs. 1 FStrG oder in einem sonstigen gesetzlichen Verfahren erlangt hat (§ 2 Abs. 2 FStrG).

Die Entscheidung über die Widmung kann auch in einem Planfeststellungsbeschluss nach §§ 17 ff. FStrG mit der Maßgabe erfolgen, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe, die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für einen neuen Verkehrszweck und die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird (§ 2 Abs. 6 Satz 2 FStrG). Wird eine Bundesfernstraße, wozu auch Autobahnen zählen (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 FStrG), verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet, sofern die Voraussetzungen des Abs. 2 vorliegen (§ 2 Abs. 6 a Satz 1 FStrG). Wird im Zusammenhang mit einer vorgenannten Maßnahme der Teil der Bundesfernstraße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gilt dieser Straßenteil durch die Sperrung als eingezogen (§ 2 Abs. 6 a Satz 2 FStrG). Die aufzulassenden Teile der BAB A 3 werden also mit ihrer Sperrung eingezogen, die neuen Teile mit der Verkehrsübergabe gewidmet.

Auf die Ausführungen in den Planunterlagen (vgl. Unterlage 7.2) sowie die Bestimmungen unter A 6 wird ergänzend verwiesen.

4 Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 KG. Der Freistaat Bayern ist nach Art. 4 Satz 1 Nr. 1 KG von der Zahlung einer Gebühr befreit. Die Regelung bezüglich der Auslagen ergibt sich aus Art. 10 KG. Im Übrigen wird auf die VV zu Art. 61 Abs. 2 BayHO verwiesen.

D
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1,
04107 Leipzig,

erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben, sie kann auch unter besonderen Voraussetzungen durch Übermittlung elektronischer Dokumente erhoben werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreites verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 87 b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Planfeststellungsbeschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfungsverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, zugelassen. Behörden und juristische Personen des Öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der zur Vertretung vor dem Bundesverwaltungsgericht berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zu den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten. (Ausgenommen sind Rechtsbereiche nach § 188 der Verwaltungsgerichtsordnung – Angelegenheiten der Fürsorge.)
- Bei Übermittlung elektronischer Dokumente an das Bundesverwaltungsgericht sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen Voraussetzungen sind unter www.bundesverwaltungsgericht.de und www.egvp.de aufgeführt.

E

Hinweis zur sofortigen Vollziehung

Die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss zur Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 30.04.2013, in der unter Ziffer 1.1 des Tenors genannten Fassung, also gegen eine Maßnahme, für die nach dem Fernstraßenausbaugesetz vorrangiger Bedarf festgestellt ist, hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die vorstehende Planfeststellung nach § 80 Abs. 5 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung bzw. Bekanntgabe dieses Änderungs-Planfeststellungsbeschlusses bei dem oben genannten Gericht gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen auf, welche eine Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann ein hierauf gestützter Antrag innerhalb einer Frist von einem Monat gestellt werden. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem der Beschwerde Kenntnis von den Tatsachen erlangt.

F

Hinweise zur Einsicht in die Planunterlagen

Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Träger des Vorhabens und den Behörden sowie den privaten Betroffenen individuell zugestellt.

Die unter A 2 dieses Planfeststellungsbeschlusses genannten Planunterlagen können bei der Autobahndirektion Nordbayern, Flaschenhofstraße 55, 90402 Nürnberg, oder bei der Regierung von Unterfranken eingesehen werden. Im Übrigen besteht die Möglichkeit, diesen Planfeststellungsbeschluss auf den Internetseiten der Regierung von Unterfranken (www.regierung.unterfranken.bayern.de) abzurufen.

Würzburg, 25.09.2017

Regierung von Unterfranken

Sachgebiet Straßenrecht, Planfeststellung, Baurecht

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Bock'.

Bock

Oberregierungsrätin